

Harald Kleinschmidt

Geschichte des Völkerrechts in Krieg und Frieden



francke |
VERLAG

Harald Kleinschmidt

Geschichte des Völkerrechts in Krieg und Frieden

francke |
VERLAG

Harald Kleinschmidt, geb. 1949, ist seit 1989 Professor für die Geschichte der internationalen Beziehungen an der Universität Tsukuba in Japan. Seine Lehr- und Forschungsschwerpunkte sind die Geschichte der internationalen Beziehungen und die Geschichte des Völkerrechts.

Umschlagillustration: Gerhard der Borch, Der Friede von Münster, 1648,
Rijksmuseum Amsterdam (Ausschnitt)

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Bibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.dnb.de> abrufbar.

© 2013 · Narr Francke Attempto Verlag GmbH + Co. KG
Dischingerweg 5 · D-72070 Tübingen

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlages unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Gedruckt auf chlorfrei gebleichtem und säurefreiem Werkdruckpapier.

Internet: www.francke.de
E-Mail: info@francke.de

Satz: SATZstudio Josef Pieper, Bedburg-Hau

Printed in the EU

ISBN 978-3-7720-8450-8

Geschichte des Völkerrechts

Inhalt

Kapitel I

Begriff und Darstellung der Völkerrechtsgeschichte	1
Zwei Entscheidungen eines Gerichts	1
Was ist Völkerrecht?	5
Völkerrechtssubjekte, insbesondere Staaten, und die sogenannte Völkerrechtsordnung ...	8
Macht und Recht, Krieg und Frieden	10
Geschichte der Völkerrechtsgeschichtsschreibung	13
Grundsätze dieser Darstellung	16

Kapitel II

Der Eine und die Vielen

Weltherrschaftsprophetien und manifeste Stadtherrschaft (bis ca. 500 nach Chr.)	24
Das Einsetzen der schriftlichen Überlieferung zum Recht des Kriegs und des Friedens ...	24
Das Aufkommen von Weltherrschaftsansprüchen	28
Neue Städtelandschaften	30
Die Verbindung von Stadt- und Weltherrschaft in Rom	33
Theorie des Rechts des Kriegs und des Friedens im spätrepublikanischen Rom	35
Theorie des Rechts des Kriegs und des Friedens im römischen Imperium	38
Das Recht des Kriegs und des Friedens in Ostasien	42
Zusammenfassung	44

Kapitel III

Das Ganze und die Teile

Imperatoren, Khalifen und andere Herrscher (ca. 500 – ca. 1000)	50
Das römische Imperium und seine nördlichen Nachbarn	50
Weltherrschaftsideologie und die Pragmatik der Diplomatie	53
Die Mission der katholischen Kirche, der Krieg und die Sicherheit	57
Die Auffassung von Herrschaft als Amt	62
Der Rex der Franken als Imperator	64
Herrscherliche Versprechen als bindende Pflichten nach dem Recht des Kriegs und des Friedens in der lateinischen Christenheit	66
Das Recht des Kriegs und des Friedens im Islam	69
Das Recht des Kriegs und des Friedens in byzantinischer Sicht	71
Der Imperator und die Welt	73
Zusammenfassung	76

Kapitel IV**Kirchenleute, Kaufleute, Kriegersleute und der Streit um das Recht zum Krieg**

(ca. 1000 – ca. 1450)	85
Ansprüche auf Selbständigkeit	85
Weltherrschaftsansprüche und das Recht zum Krieg (ius ad bellum)	89
Konkrete Setzungen des Rechts im Krieg (ius in bello) und Programme für den Frieden ..	93
Die Kreuzzüge und das Recht des Kriegs	95
Neue Akzente in der Theorie des Rechts des Kriegs und des Friedens	98
Selbständigkeit von Herrschaft und das Recht	101
Neue Aspekte des Rechts des Friedens: Diplomatie und Vertragsrecht	105
Zusammenfassung	108

Kapitel V**Die Vielen und die Eine**

Die Einheit der Welt und die Vielheit der Staaten (ca. 1450 – 1618)	123
--	-----

Portugal, Spanien und die herrschaftliche Expansion über Europa hinaus	123
Das Heilige Römische Reich Deutscher Nation und die Expansionspolitik	127
Die Globalisierung des Weltkartenbilds und der Beginn der Errichtung europäischer Kolonialherrschaft in Übersee	129
Probleme innerhalb des Heiligen Römischen Reichs Deutscher Nation	132
Das Reichsrecht als Recht des Kriegs und des Friedens und der Begriff der Souveränität ..	135
Die Ausdehnung des Geltungsbereichs des Rechts des Kriegs und des Friedens auf Amerika	136
Die Entstehung des Begriffs des Rechts zwischen den Staaten	140
Theorien der Begründung von Herrschaft und die Wahrnehmung der Welt als geordnetes System	144
Die geordnete Welt und der Krieg	146
Die geordnete Welt und die Verrechtung des Friedens	150
Handel in der geordneten Welt und das europäische Staatensystem	156
Zusammenfassung	159

Kapitel VI**Bedingungen der Friedlosigkeit und das Recht zum Krieg sowie im Krieg**

(1618 – 1648/59)	177
-------------------------------	-----

Das Heilige Römische Reich Deutscher Nation und das europäische Staatensystem	177
Kriegsführen um das Recht zum Krieg	180
Die Suche nach Frieden	183
Die Konzeption des Rechts des Kriegs und des Friedens als Recht zwischen den Staaten und Hugo Grotius	186
Zusammenfassung	193

Kapitel VII**Nur noch die Vielen****Abschied vom Glauben an die Möglichkeit von Weltherrschaft (1648/59 – 1714) 200**

Eine Beschreibung des „Zustands“ des Heiligen Römischen Reichs Deutscher Nation	200
Das Recht der Herrscher und das Recht der Staaten	203
Expansion und Zentralisierung europäischer Herrschaft	207
Das Recht zwischen den Staaten und das Recht der Natur	211
Die Maschine, das Geordnetsein der Natur und das Gleichgewicht	216
Zusammenfassung	220

Kapitel VIII**Die Bewahrung des Gleichgewichts als Rechtspflicht (1713 – 1789) 230**

Erbfolgeprobleme, Staaten und Kriege	230
Der transatlantische Sklavenhandel	237
Die Verrechtung des Kriegs	239
Friedensprogramme und Friedensvertragsrecht	242
Staaten, die Statistik und das Gleichgewicht	245
Diplomaten und Juristen als Manager des Gleichgewichts	248
Die Herrschaft im Staat unter der Herrschaft des Rechts	252
Lehre und Theorie des Rechts zwischen den Staaten	254
Zusammenfassung	257

Kapitel IX**Revolution und Recht (1789 – 1856) 274**

Der Zusammenbruch des europäischen Staatensystems	274
Krieg und Staatsentstehung	279
Die Neufassung des Modells des Gleichgewichts	286
Neue Theorien des Kriegs und des Friedens	291
Die Expansion des internationalen Rechts	295
Die Verringerung der Zahl der nach internationalem Recht handelnden Akteure	300
Oktroi des europäischen öffentlichen Rechts der zwischenstaatlichen Verträge in West-, Süd-, Südost- und Ostasien sowie im Südpazifik	304
Frühformen kolonialherrschaftlicher Expansion europäischer Regierungen in Afrika	312
Wandlungen des Kriegsbegriffs im frühen 19. Jahrhundert	316
Der Begriff des Kriegs in der Theorie des internationalen Rechts	320
Neufassung des Rechts des Friedens	321
Zusammenfassung	323

Kapitel X**Die Entgrenzung der Welt und die Konkurrenz der Staaten (1857 – 1918) 341**

Nationen und Staaten, Abgrenzung und grenzüberschreitendes Handeln	341
Die Expansion europäischer Kolonialherrschaft	348

Kolonialherrschaft, internationale Friedensbewegung und Weltpolitik	357
Das internationale Recht als Mittel zur Legitimation kolonialer Herrschaft	361
Nicht-herrschaftliche koloniale Expansion	368
Verträge zur Errichtung internationaler Organisationen und der Kolonialismus	377
Theorien des Kolonialkriegs	379
Die Frage nach den Quellen des internationalen Rechts und nach den Möglichkeiten seiner Begründung	387
Die Lehre des internationalen Rechts an Universitäten	392
Zusammenfassung	396
Kapitel XI	
Ausgrenzung und Blockbildung (1918 – 1945)	421
Die Friedensschlüsse 1919/1920 und die Gründung des Völkerbunds	421
Der Völkerbund und die Sowjetunion	426
Der Völkerbund und die Kolonialherrschaft	428
Die praktische Handhabung kolonialer Herrschaft in den 1920er und 1930er Jahren	430
Der Völkerbund und die Lehre vom internationalen Recht sowie von den zwischen- staatlichen Beziehungen	434
Die Wirkung des Völkerbunds auf die Theorie des internationalen Rechts in den 1920er Jahren	437
Der Staatsbegriff in der Theorie des internationalen Rechts, „Paneuropa“ und der Völker- bund	442
Blockbildung in Ostasien und in Europa	445
Zusammenfassung	450
Kapitel XII	
Das entschleunigte Ende der Blöcke (seit 1945)	464
Blockbildung während des zweiten Weltkriegs sowie der frühen Nachkriegszeit und De- kolonisation	464
Die UN und das internationale Recht	472
Regionale Institutionen und das internationale Recht	473
Die Wirkung des internationalen Rechts und der regionalen Rechtssysteme auf die Blöcke	476
Der Wandel der Theorie des internationalen Rechts an der Wende zum 21. Jahrhundert ..	478
Schluss	482
Register	487

Kapitel I

Begriff und Darstellung der Völkerrechtsgeschichte

Zwei Entscheidungen eines Gerichts

Mit der Wahl seines Wohn- und Arbeitsorts hatte Samuel Arthur Worcester (1798 – 1859) ein Problem. Missionieren wollte der Pastor bei den Cherokee im Westen des Bundesstaats Georgia der Vereinigten Staaten von Amerika. Er hatte sich 1828 in New Echota im Siedlungsgebiet der Cherokee niedergelassen. Doch ein Gesetz des Bundestaats, im Jahr 1830 erlassen, stand Worcesters Tätigkeit entgegen. Dieses „Gesetz zur Ausweisung der Indianer“ (Indian Removal Act) besagte, dass im Siedlungsgebiet der Cherokee nur wohnen dürfe, wer sich bei den Behörden von Georgia registrieren ließ. Worcester war aber nicht registriert. Er geriet deswegen nicht nur in die Mühlen der Gerichtsbarkeit, sondern auch der Regierung der noch jungen USA und die Behörden von Georgia befassten sich mit ihm. Das Gericht des Bundestaats Georgia befand den Pastor für schuldig, ohne amtliche Registrierung im Gebiet der Cherokee zu wohnen. Damit, befand das Gericht, habe Worcester gegen den Indian Removal Act verstoßen. Dieses Gesetz sollte die Cherokee zur Aufgabe ihrer angestammten Siedlungsräume auf dem Gebiet des Staats Georgia zwingen. Worcester hielt das Gesetz für unrechtmäßig und weigerte sich, ihm Folge zu leisten. Das Gericht ließ ihm für vier Jahre zu schwerer Arbeit ins Gefängnis werfen.

Wir schreiben das Jahr 1831, 55 Jahre nach der Unabhängigkeitserklärung der britischen Kolonien in Nordamerika, 48 Jahre nach dem Frieden von Paris, durch den die britische Regierung die Unabhängigkeit eben dieser Kolonien anerkannte [119], und 43 Jahre nach Beginn des Verfahrens zur Inkraftsetzung der Verfassung, durch die die USA zum Bundesstaat wurden. Die Cherokee gehörten zu den seit langem auf Selbständigkeit gepolten Irokesen [3; 56]. Unbeeindruckt von den Rechtssätzen der Verfassung der USA beharrte Worcester darauf, dass die Cherokee einen selbständigen Staat bildeten, dass folglich der Bundesstaat Georgia keine Befugnis zur Gerichtsbarkeit über die Cherokee und die in ihren angestammten Siedlungsräumen wohnenden Personen habe, und klagte gegen das ihn betreffende Urteil des Gerichts von Georgia beim Supreme Court, dem Obersten Gericht für die Vereinigten Staaten von Amerika mit Sitz in Washington, DC. Dieses Gericht nahm sich in der Tat des Falls an und entschied im folgenden Jahr 1832, die Cherokee seien ein „eigenständiges, unabhängiges politisches Gemeinwesen, das seine ureigenen natürlichen Rechte bewahrt habe“, daher ein selbständiger Staat sei [116]. Der Oberste Richter John Marshall (1755 – 1835), berühmt für seine unkonventionellen, ans Grundsätzliche gehenden Urteilsbegründungen, folgerte, dass das in Rede stehende Staatsgesetz von Georgia für Worcester nicht gültig sei, und ordnete an, dass Worcester sofort, erforderlichenfalls durch ein Zwangsverfahren der US-Regierung, freizulassen sei.

Es war nicht das erste Mal, dass sich der Supreme Court mit den Cherokee befasste. Im Jahr zuvor hatte das Gericht über eine Verbandsklage der Cherokee gegen den Bundesstaat Georgia zu entscheiden gehabt. Damals hatten die Cherokee als Staat gegen den Indian Removal Act von 1830 geklagt. Aufgrund des Gesetzes hatte die Regierung von Georgia den Wegzug der Cherokee in ein Reservat nach Oklahoma angeordnet, das damals noch kein US-Bundesstaat war. In diesem Verfahren hatte der Supreme Court, wiederum unter Vorsitz Marshalls, befunden, die Cherokee seien zwar ein Staat, unterstünden aber wegen des Vertrags, den sie in Hopewell am 28. November 1785 mit der US-Regierung geschlossen hatten, unter deren Schutz [120, Art. III,

S. 444]. Durch diesen Vertrag, der durch den Folgetrag von Holston vom 7. Juli 1791 bestätigt worden sei [123, Art. II, S. 169], sei der Staat der Cherokee ein „Schutzgebiet“ (Protectorate) der USA. Der Supreme Court lehnte die Beratung des Falls ab [115]. Denn er sei nicht zuständig für Streitfälle zwischen einem US-Bundestaat und einem Staat unter US-Protectorat. Die US-Regierung sei weder gezwungen noch befugt, in den Streitfall zwischen den Cherokee und Georgia politisch oder militärisch einzugreifen. Falls jedoch persönliche Belange einzelner Bewohner des Cherokee-Gebiets durch das Staatsgesetz von Georgia betroffen seien, könne der Supreme Court sich des Falls wieder annehmen. Worcester kam diese Aussage zugute. Obwohl der Supreme Court indirekt die Cherokee zur Wiedervorlage des Falls aufgefordert hatte, fasste die Regierung von Georgia die Weigerung des Gerichts, die US-Regierung generell zur Hilfe für die Cherokee zu verpflichten, als Mandat zur Umsetzung des Indian Removal Act auf. Doch auch als der Supreme Court in seiner Entscheidung über den Fall Worcester gegen Georgia votierte, intervenierte die US-Regierung nicht. Denn Präsident Andrew Jackson (1767 – 1845, im Amt 1829 – 1837), der dem Indian Removal Act Sympathien entgegenbrachte, kommentierte das Urteil mit der Bemerkung, der Supreme Court solle selbst Truppen nach Georgia senden, wenn er es wolle, und überließ Samuel Worcester und die Cherokee dem Schicksal. Wilson Lumpkin (1783 – 1870), der Gouverneur von Georgia, begnadigte Worcester noch im Jahr 1832, zwang aber die Cherokee zur Auswanderung nach Oklahoma im Wortsinn: sie mussten nach letztlich erfolglosem Widerstand 1838 sich zu Fuß in das ihnen zugewiesene Reservat durchschlagen, wo ihre Nachfahren noch heute leben [20; 29; 47; 75; 80; 85; 86; 90; 110; 133]. Förmlich aufgelöst wurde der Staat der Cherokee nie [14].

In beiden Urteilen ging der Supreme Court wie selbstverständlich von der Tatsache aus, dass ein Staat der Cherokee bestehe, und hatte dafür zwingende Gründe. Denn die US-Regierung hatte seit 1785 vier Friedensverträge mit den Cherokee geschlossen, alle ohne Befristung, den letzten am 14. September 1816 [124, Art. I, S. 326]. Dazu trat eine Reihe weiterer Abkommen, durch die Cherokee gezwungen wurden, Land in den Besitz der US-Regierung zu übertragen. Diese Abkommen folgten dem aus Europa übernommenen öffentlichen Recht der zwischenstaatlichen Verträge. Diese Recht besagte, dass zwischenstaatliche Abkommen nur zwischen Parteien zustande kommen könnten, die sich wechselseitig als selbständig, souverän und gleich anerkannt hatten. Wenn die USA ein Staat waren, musste die politische Gemeinschaft der Cherokee also ebenfalls ein Staat sein. Nach Maßgabe des im Jahr 1832 nach wie vor gültigen Vertrags von 1816 standen die Cherokee mit der US-Regierung mithin in zwischenstaatlichen Beziehungen nach internationalem Recht.

Dass im Jahr 1832 die Vereinigten Staaten von Amerika ein selbständiger, souveräner Staat waren, steht außer Zweifel. Wie aber konnte der Oberste Richter dieses Staats zur selben Zeit wie selbstverständlich behaupten, dass auf dem US-Staatsgebiet die Cherokee ihren eigenen Staat hätten, ausgestattet noch dazu mit „ureigenen natürlichen“, das heißt alten, aus der Zeit vor Gründung der Vereinigten Staaten stammenden und von diesen unabhängigen Rechten? Auf die Fragen, was ein Staat ist, wer darüber befindet, ob ein politisches Gemeinwesen als Staat gelten soll, und ob dieser Staat souverän sei, waren mehrere Antworten möglich. In der Sicht der Cherokee war ihr politisches Gemeinwesen seit alters her ein souveräner Staat, der zudem durch die US-Regierung in den Verträgen anerkannt worden war. Für den US Supreme Court war das politische Gemeinwesen der Cherokee ein Staat, der weder seiner noch der Gerichtsbarkeit des Bundestaats Georgia unterstand. Für die Regierung von Georgia war das politische Gemeinwesen der Cherokee kein Staat, sondern bestand illegal auf dem Gebiet von Georgia. Für Präsident Jackson waren Antworten auf diese kniffligen Fragen nicht sein, sondern das Problem entweder des Supreme Court oder von Georgia; mochte die Regierung von Georgia also verfahren, wie ihr beliebte.

Die Fragen, die der Supreme Court in den Jahren 1831 und 1832 zu entscheiden hatte, führen in den Konflikt zwischen Sätzen des Verfassungs- und des internationalen Rechts. Zwar

schwang das Gericht zu den grundsätzlichen Fragen, was ein Staat sei und welche Rechte er habe. Dennoch zogen die Antworten des Gerichts in US-Sicht die Trennlinie zwischen dem innerstaatlichen Verfassungsrecht der Vereinigten Staaten von Amerika und dem zwischen Staaten bestehenden Recht. Ersteres war damals in der US-Verfassung niedergelegt, letzteres bestand als größtenteils ungeschriebenes Gewohnheitsrecht. Die Urteile des Supreme Court über die Frage, ob das politische Gemeinwesen der Cherokee ein Staat war oder nicht, führten indes nicht zu Einvernehmlichkeit unter den Kontrahenten, sondern zur Lösung des Problems durch staatliche Gewaltmaßnahmen zum Nachteil der Cherokee. Der Supreme Court trug bei seiner Urteilsfindung in beiden Fällen nur derjenigen juristischen Begrifflichkeit Rechnung, die den aus Europa stammenden Immigranten in Nordamerika geläufig war, nicht jedoch dem Rechtsdenken der Cherokee. Nicht immer und überall ist das zwischen den Staaten geltende Recht auf Konsens gegründet gewesen.

Derselbe Befund ergibt sich aus einem weiteren Aspekt der für die Cherokee-Verfahren einschlägigen Rechtslage. Er folgt aus der Praxis des Abschlusses der vier aufeinander folgenden Friedensverträge zwischen den Cherokee und den Vereinigten Staaten von Amerika. Das erste, in Hopewell 1785 geschlossene Abkommen beendete einen Kriegszustand insofern, als sich die Cherokee zu Beginn des Amerikanischen Unabhängigkeitskriegs im Jahr 1776 auf die Seite der britischen Kolonialherren gestellt und die Kolonisten in North Carolina angegriffen hatten. Milizen der Kolonisten aus North Carolina und Virginia hatten den Cherokee noch im selben Jahr eine schwere militärische Niederlage zugefügt. Der im Jahr 1783 geschlossene amerikanisch-britische Friedensvertrag [119] band die Cherokee nicht, so dass diese rechtlich weiterhin Bündnispartner der britischen Regierung blieben. In der Sicht der amerikanischen Revolutionäre war daher das Ansinnen der sich gerade konstituierenden US-Regierung nachvollziehbar, die Beziehungen mit den Cherokee auf der Basis eines beide Seiten bindenden, den Frieden zwischen ihnen ohne Befristung festschreibenden Abkommens zu ordnen. Aber es blieb eben nicht bei diesem einen Friedensvertrag, sondern in den drei folgenden Abkommen wurde jeweils der Friede wieder unbefristet gesetzt, ohne dass es zwischenzeitlich zu Kriegen gekommen wäre. So begründete der Vertrag von 1791 im Wortlaut einen neuen, „ewigen“ Frieden, der der Sache nach bereits seit 1785 ohne Unterbrechung bestanden hatte. Die Praxis, Frieden vertraglich setzen zu wollen, ohne dass die Vertragspartner vor Vertragsabschluss Krieg geführt hätten, war zwar als solche nicht neu, sondern unter europäischen Regierungen ein oft geübtes Verfahren. Aber dass dieselben Vertragspartner unter einander einen „ewigen“ [123, Art. I, S. 169] oder „festen“ [124, Art. I, S. 326] Frieden innerhalb weniger Jahre wiederholt vereinbarten, war ungewöhnlich. Dieses Verfahren erlaubt die Vermutung, dass die den Frieden setzenden Vertragsartikel zu Formeln erstarrt waren, deren rechtssetzende Wirkung den Verfassern der Vertragstexte nicht mehr bewusst war. Da alle Cherokee-Verträge auf Betreiben der US-Regierung zustande kamen und nur in englischer Fassung vorliegen, darf vorausgesetzt werden, dass die US-Seite die Texte vorformulierte und als gewissermaßen fertiges Produkt den Cherokee zur Unterzeichnung vorlegte. Durch das Verfahren des Abschlusses der in Schriftform gegossenen zwischenstaatlichen Verträge gerieten die Cherokee unter den Bann des aus Europa übernommenen öffentlichen Rechts der zwischenstaatlichen Verträge, ohne dass die Cherokee die Anerkennung dieses Rechts mit der US-Regierung vereinbart hätten. Ein Konsens über die Anwendung des europäischen öffentlichen Rechts der zwischenstaatlichen Verträge bestand zwischen den Cherokee und der US-Regierung nicht.

Diese legte den Verträgen die Erwartung zugrunde, dass der Friede durch menschliches Handeln mit Hilfe förmlicher schriftlicher Vereinbarungen gesetzt werden müsse und nur Bestand haben werde, wenn diese vertraglichen Setzungen bei jeder sich bietenden Gelegenheit erneuert würden. Friede galt demnach als brüchig, und die Erwartung, der Friede werde nicht von allein beständig sein, nährte die Forderung, die Vertragspartner sollten auf den nächsten Krieg

vorbereitet sein. Diese Erwartung fügte sich zu Beginn des 19. Jahrhunderts in Europa mit der aus ihr folgenden Forderung zu einer Theorie des Rechts des Kriegs zusammen, die nicht den Frieden, sondern den Krieg als Normalzustand der Welt verstand, wie der Leipziger Theologe Heinrich Gottlob Tzschirner (1778 – 1828) und der preußische Offizier Jakob Otto August Rühle von Lilienstern (1780 – 1847) übereinstimmend formulierten [92, S. 33, 35; 114, S. 103-109]. Für die Gestaltung ihrer Beziehungen zu den Native Americans übernahmen die amerikanischen Revolutionäre dieses Abfolgeparadigma von Krieg, Frieden und wieder Krieg. Den Cherokee war dieses Paradigma jedoch nicht geläufig. Für sie war der Friede der Normalzustand der Welt, der durch das rituelle Ausgraben des Kriegsbeils unterbrochen und mit Beendigung des Kriegs wieder hergestellt wurde und danach keiner Erneuerung oder Festigung bedurfte. Mit dem Oktroi des europäischen öffentlichen Rechts der zwischenstaatlichen Verträge zwang die US-Regierung die Cherokee zur Übernahme einer zeitgenössischen Theorie des Rechts des Kriegs, die ihnen unverständlich war. Anderen Native Americans wie etwa den Choctaw [121] und den Chicksaw [122] erging es nicht anders.

Die US-Regierung beließ es nicht bei dieser Unterwerfung unter die Sätze des europäischen öffentlichen Rechts der zwischenstaatlichen Verträge, sondern setzte den Cherokee wiederholt als Bedingung für den Abschluss neuer Friedensabkommen die Erfüllung stets weiter hochgeschraubter Forderungen nach Abtretung von Land. Die Cherokee sollten mit jedem neuen Vertrag die Selbständigkeit ihres Staats nutzen, um auf angestammte Rechte der Landnutzung in ihren Siedlungsgebieten zugunsten der dort nach Bodenschätzen suchenden Immigranten zu verzichten. Diesem Bestreben der Immigranten stand die überkommene Lebensform der Cherokee als Jäger entgegen, da die Bodenschatzsucher in die Jagdgründe der Cherokee vordringen wollten. Die US-Regierung drängte die Cherokee dazu, auf die Jagd zum Lebensunterhalt zu verzichten und statt Jagd Ackerbau zu betreiben. Sie nahm die Jagd als vermeintlich unzivilisierte Lebensform wahr und schrieb sich selbst den Auftrag der Förderung der „Zivilisierung“ der Native Americans zu. Diese Zivilisierungsmission goss sie im Vertrag von 1791 sogar in die Rechtsform eines Artikels, der die Cherokee zur Aufgabe der Jagd zugunsten des Bodenbaus verpflichtete [123, Art. XIV, S. 171].

Nach ihrer militärischen Niederlage versuchten die Cherokee, sich mit Rechtsmitteln gegen die fortschreitende Einschränkung ihrer Selbständigkeit zu wehren. Dafür zahlten sie letztlich einen sehr hohen Preis. Denn um den Gerichtsweg gegen die Regierung von Georgia beschreiten zu können, mussten sie mangels überstaatlicher Gerichte den Supreme Court anrufen und damit dieses Verfassungsorgan der Vereinigten Staaten von Amerika als ihnen übergeordnet anerkennen. Doch nicht nur schränkten sie durch diese Entscheidung die Souveränität ihres Staats gravierend ein, sondern sie mussten sich auch damit abfinden, dass Verfahren vor diesem Gericht erst stattfinden konnten, nachdem dieses sich für zuständig erklärt hatte. Das Gericht vermied es mit einem Griff in die juristische Trickkiste, in der Verbandsklage der Cherokee gegen Georgia zugunsten der Kläger zu intervenieren, obschon der Indian Removal Act gegen die in der US-Verfassung niedergelegten Menschenrechte verstieß. Dabei argumentierte John Marshall mit dem Protektoratsstatus der Cherokee, ließ aber nicht als Gegenargument gelten, dass eben dieser Status durch den zwischenstaatlichen Vertrag von 1785 zustande gekommen war und die US-Regierung dazu zwang, den Cherokee „Schutz“ zu gewähren. Vor die Entscheidung gestellt, ob er dem Anspruch der Cherokee auf „Schutz“ oder dem Streben der Immigranten-Kolonisten nach Kontrolle über Land den Vorrang einräumen sollte, entschied sich Marshall für letzteres und ließ damit Macht vor Recht gelten. Dass er im Fall des Samuel Arthur Worcester anders entschied, verringerte nicht die Tragweite des ersten Urteils in der Causa der Cherokee. Welche Rechte der Staat der Cherokee im allgemeinen sowie im besonderen gegenüber den Vereinigten Staaten von Amerika haben mochte, blieb in den Verfahren ungeklärt.

Das Schicksal der Cherokee verweist somit auf zwei Grundfragen der Völkerrechtsgeschichte: Was ist in welchen Teilen der Welt zu welcher Zeit ein Staat, wer bestimmt jeweils, ob eine Gemeinschaft ein Staat ist, und was geschieht, wenn sich Staatsbegriffe wandeln? Wie nahmen Handelnde in ihren jeweiligen Kulturen und Zeiten das Verhältnis von Krieg und Frieden im Rechtssinn wahr und wie wirkten sich Wechselwirkungen zwischen Kulturen auf diese Wahrnehmungen aus?

Was ist Völkerrecht?

Zunächst: Was ist dieses Recht, für das Bezeichnungen wie internationales Recht, zwischenstaatliches Recht, Recht des Kriegs und des Friedens und eben auch Völkerrecht in Gebrauch stehen, warum ist seine Geschichte wichtig und was wandelt sich in ihr? Die Antwort auf diese Fragen bedarf einer Vorklärung. Die Geschichte des Völkerrechts, wie die Geschichte aller anderen Komplexe rechtlicher Sätze, erschließt sich in unterschiedlicher Weise, einerseits im Bereich der Rechtswissenschaft, andererseits dem der Geschichtswissenschaft. In rechtswissenschaftlicher Perspektive zielt die Darstellung der Geschichte des Völkerrechts auf das Verständnis der Gegenwart, die als geschichtlich geworden wahrgenommen wird. Rechtsgeschichtliche Darstellungen versuchen mithin, die gegenwärtige Theorie und Praxis des Völkerrechts auf ihre Ursprünge zurückzuführen oder, umgekehrt gesagt, in der Geschichte des Völkerrechts diejenigen Rechtssätze aufzuspüren, die bis in die Gegenwart weiterwirken. Dagegen geht es in der Perspektive der Geschichtswissenschaft darum, vergangene Abläufe und die darin feststellbaren Wandlungen zu beschreiben, wenn möglich zu erklären und deren Relevanz für die Gegenwart aufzuzeigen. Die Orientierung auf die Gegenwart als vermeintliches Ziel vergangener geschichtlicher Wandlungen und die Orientierung auf vergangene Abläufe ohne Berücksichtigung eines Ziels schließen sich als Forschungs- und Darstellungsgrundsätze wechselseitig aus, sodass eine Entscheidung zwischen beiden Grundsätzen geboten ist. Da die vorhandenen Überblicke zur Geschichte des Völkerrechts nur in rechtswissenschaftlicher Perspektive vorliegen und deren Beibehaltung im wesentlichen nur die Wiedergabe von Bekanntem leisten könnte, folgt diese Darstellung der geschichtswissenschaftlichen Perspektive. Zudem hilft die ablauforientierte Perspektive der Geschichtswissenschaft dabei, den selten zutreffenden Eindruck zu vermeiden, als wandelten sich Rechtssätze zwingend nur in eine Richtung, nämlich in diejenige, die in irgendeiner Gegenwart gerade dominant zu sein scheint. Die geschichtswissenschaftliche Darstellung der Geschichte des Völkerrechts muss mithin Wandlungen von Rechtssätzen und des Umgangs mit ihnen so beschreiben, dass die Faktoren deutlich werden, die die Richtung dieser Wandlungen bestimmt haben. Damit sie diese Aufgabe erfüllen kann, muss eine Darstellung des Völkerrechtsgeschichte in geschichtswissenschaftlicher Perspektive Komplexe von Sätzen des Völkerrechts einordnen in den allgemeinen Kontext der zwischengemeinschaftlichen Beziehungen, so wie diese jeweils in ihrer Zeit wahrgenommen wurden.

Die zeitliche Dimension, in der sich Wandlungen völkerrechtlicher Sätze und des Umgangs mit ihnen vollzogen haben, ist tiefer als die der Wandlungen der meisten anderen Komplexe von Rechtssätzen. Zwar ist die Aussage mitunter bestritten worden, dass das Völkerrecht über eine lange Tradition verfüge, zuletzt von dem Gießener Staatsrechtler Heinhard Steiger (1933 –) [104] und dem Helsinkier Völkerrechtler Martti Koskenniemi (1953 –) [62, S. 298]. Mit Blick auf Europa wollte Steiger der Geschichte des Völkerrechts eine nur wenige Jahrhunderte, Koskenniemi sogar nur wenige Jahrzehnte überspannende Dauer zuerkennen. Aber schon ein flüchtiger Blick in völkerrechtsrelevante Quellen lehrt, dass Kernelemente des in Europa bekannten Völkerrechts in einer großen Tradition stehen, die weit über den Kontinent Europa hinaus bis in den Alten Vorderen Orient und nach China reicht. Im Alten Vorderen Orient ging

diese Tradition mindestens bis in 24. Jahrhundert vor Christus zurück, in China mindestens bis ins 6. vorchristliche Jahrhundert. In China ist sie in Schriften belegt, die mit dem Namen des Gelehrten Konfuzius (Kong Zi, 551 – 479 vor Chr.) assoziiert sind [66]. Dessen Werke waren in Europa seit dem 17. Jahrhundert gut bekannt [22] und erfuhren im 18. Jahrhundert beispielsweise durch den Philosophen Christian Wolff (1679 – 1754) starke Beachtung [134]. Die an Konfuzius anknüpfende Völkerrechtstheorie wirkte in Ostasien bis an die Wende zum 20. Jahrhundert fort [79], ebenso wie einige Lehren Wolffs noch in den 1930er Jahren als gültig angesehen werden konnten [74, S. LVI]. Völkerrecht war auch in älteren Zeiten keineswegs nur als sogenanntes „Zwischen-Mächte-Recht“ [104] theoretisierbar, sondern als Komplex von Rechtssätzen, die als den jeweils handelnden Akteuren übergeordnet wahrgenommen werden konnten. Völkerrechtliche Sätze unterschieden sich zudem von anderen Rechtssätzen dadurch, dass auf sie diejenige Kategorie von Wandlungen oft zutraf, die der Historiker Fernand Braudel (1902 – 1985) für den Bereich der Wirtschaftsgeschichte „lange Dauer“ (*longue durée*) genannt hat [13]. Damit bezeichnete er Wandlungen, die sich in langen, über Jahrhunderte dauernden Abläufen vollziehen und deswegen für Zeitgenossen oft nicht wahrnehmbar sind. Übertragen auf die Völkerrechtsgeschichte bedeutet die Kategorie der „*longue durée*“, dass die Wahrnehmung entstehen konnte, das Völkerrecht bestehe als unwandelbar, scheinbar von Gottheiten oder der Natur geschaffener Komplex von Rechtssätzen. Die Retrospektive der Geschichtswissenschaft, die Wandlungen der „*longue durée*“ beschreibt, muss die Wahrnehmung der scheinbaren Unwandelbarkeit des Völkerrechts durch zeitgenössische Theoretiker der Vergangenheit zur Kenntnis nehmen und den Faktoren des Wandels dieser Wahrnehmung nachspüren.

Wie in fast jedem Bereich des Lebens wandeln sich auch in der Völkerrechtsgeschichte die Sachen, das heißt hier, die Rechtssätze, in anderer Weise als die Wörter, mit denen sie bezeichnet werden, und diese wiederum in anderer Weise als die Begriffe, in die die Rechtssätze gefasst sind. Die Unterschiede betreffen in erster Linie die Geschwindigkeit der Wandlungen, die zudem zwischen den Kulturen weder gleichmäßig noch in derselben Richtung stattfinden müssen. Lang in Gebrauch stehende Wörter können daher zu verschiedenen Zeiten verschiedene Rechtssätze zum Ausdruck bringen und diese mit unterschiedlichen Begriffen verbinden. Rechtssätze können existieren, ohne dass es Wörter für sie gibt, dieselben Rechtssätze können zu verschiedenen Zeiten mit verschiedenen Wörtern bezeichnet sein, wie auch Wörter als Elemente von Tradition weitergeschleppt werden können, nachdem die Rechtssätze, für die sie ehemals gestanden hatten, zu bestehen aufgehört hatten. Begriffe können sich in unterschiedlicher Fassung mit verschiedenen Wörtern wie auch mit verschiedenen Rechtssätzen verbinden.

Diese Feststellung gilt zu allererst für Wort und Begriff Völkerrecht. Das deutsche Wort „Völkerrecht“ ist, ebenso wie die französische Formel „*droit des gens*“ und die englische Formel „*law of nations*“, eine Lehnbildung aus dem lateinischen *Ius gentium*. Dieses Wort bezeichnete jedoch in der Zeit der Römischen Republik sowie des Römischen Kaiserreichs das vermeintlich allen Völkern gleiche innerstaatliche Recht [21, Dig. 1,1,9, S. 94; Inst. 1, 2, 1, S. 2; 52, Kap. V/4]. Das *Ius gentium* stimmte insoweit mit dem römischen Bürgerrecht überein, als es Rechtssätze umfasste, die in der Wahrnehmung der Römer sowohl bei ihnen selbst als auch bei anderen „Völkern“ auch galten. Zugleich waren unter der Bezeichnung *Ius gentium* diejenigen Rechtssätze zusammengefasst, die Nicht-Römer in Rom zu befolgen hatten. Diese Bedeutung von *Ius gentium* herrschte noch im 13. Jahrhundert vor, wie das Werk des Hl. Thomas von Aquin (um 1225 – 1274) belegt [109, Kap. II/2, q. 57 a. 3, S. 599]. Sie wies daher keine Bezüge zum Völkerrecht auf [60, S. 15]. Das heute „Völkerrecht“ genannte Recht zwischen den Staaten hingegen galt insbesondere Marcus Tullius Cicero (106 v. Chr. – 43 v. Chr.) als das „Recht des Kriegs und des Friedens“ [17, Kap. II/17, Nr 31] und bildete schon damals eine Tradition aus, die in den Alten Vorderen Orient zurückführte und im Mittelmeer-Bereich sowie auch in Europa nördlich der Alpen bis an das Ende des 16. Jahrhunderts fortwirkte. Zugleich lag der Begriff des Rechts des

Kriegs und des Friedens auch den in Ostasien als gültig wahrgenommen völkerrechtlichen Rechtssätzen zugrunde. An der Wende zum 17. Jahrhundert vollzog sich jedoch nur in Europa ein Wandel der Bezeichnungen. Das alte Recht des Kriegs und des Friedens erhielt eine neue Benennung als „Recht zwischen den Staaten“ (*ius inter gentes*). Es bezeichnete das zwischen diesen bestehende Recht, das neben Krieg und Frieden auch andere Rechtsbereiche erfassen konnte [106, Kap. II/19, Nrn 3, 6, S. 56-58, 60-62]. An der Wende zum 19. Jahrhundert entstand in Europa, zuerst im englischen Sprachraum, die neue Formel *international law* [8, Kap. XIX/2, Nr 25, S. 149] für das zwischen den Staaten bestehende Recht. Diese Bezeichnung drang im Verlauf des 19. Jahrhunderts zunächst in das Spanische als *derecho internacional*, dann auch in andere Sprachen wie das Russische als *meždunarodnogo pravo* und das Deutsche als „internationales Recht“ vor. Dass sich während dieser Wandlungen der Worte und Begriffe die Völkerrecht betreffenden Sätze ebenfalls wandelten, versteht sich von selbst. Die nachfolgende Darstellung vollzieht diese Rechtssatz-, Bezeichnungs- und Begriffswandlungen in der Wortwahl nach. In den Kapiteln 2, 3, 4 und 5 steht die Bezeichnung „Recht des Kriegs und des Friedens“ in Gebrauch, in den Kapiteln 6, 7 und 8 folgt „Recht zwischen den Staaten“ und in den Kapiteln 9, 10, 11 und 12 „internationales Recht“, unabhängig von den jeweils zeitgenössisch verwandten Wörtern. Das Wort „Völkerrecht“ wird nur gebraucht als zusammenfassende Bezeichnung für diese verschiedenen Komplexe von Rechtssätzen. Inhaltlich bleibt die gesamte Darstellung in der Hauptsache begrenzt auf den Bereich derjenigen Rechtssätze, die bis an das Ende des 16. Jahrhundert im Zentrum der Theorie und Praxis des Völkerrechts bildeten, mithin das Recht des Kriegs und des Friedens.

Der Blick auf mehrere Kulturen erweitert die Variationsbreite der Inhalte der Rechtssätze, der Bedeutungen der Wörter und der Definitionen der Begriffe. Nicht nur können verschiedene Wörter in verschiedenen Kulturen für dieselbe Sache stehen, Wörter können auch zwischen den Kulturen hin- und hergereicht werden und dann Sachen bezeichnen, die sie ursprünglich nicht bezeichnet hatten. Die Sachen selbst, also Völkerrechtssätze, können ebenso wandern wie die Wörter, die sie bezeichnen, in der Zielkultur jedoch mit anderen Wörtern belegt sein als in der Ursprungskultur. Wandlungen von Rechtssätzen, Wörtern und Begriffen geschehen in verschiedenen Kulturen mit unterschiedlicher Geschwindigkeit. Was in einer Kultur brandneu ist, gilt in einer anderen Kultur als alter Hut, da es schon lange in Gebrauch steht.

Diese Variationsbreite an möglichen Zuordnungen von Rechtssätzen, Wörtern und Begriffen zueinander ist bei der Bestimmung eines historischen Begriffs von Völkerrecht zu berücksichtigen, der auf verschiedene Epochen und unterschiedliche Kulturen anwendbar sein soll. Er muss die Wandlungen erfassen können, die es zu beschreiben und, wenn möglich, zu erklären gilt. Einer historischen Darstellung nicht förderlich ist ein Völkerrechtsbegriff, der nur die im 20. und 21. Jahrhundert geläufigen Rechtssätze und Formen des Umgangs mit ihnen in den Beziehungen zwischen den Staaten umfasst. Denn dass Völkerrecht nur oder hauptsächlich das Handeln der Regierungen von Staaten regelt und dass Staaten überhaupt als handelnde „Akteure“ wahrgenommen werden können, ist, beim Blick über die Epochen und Kulturen hinweg, keineswegs selbstverständlich. Für die Belange einer historischen Darstellung erscheint es vielmehr als angemessen, Völkerrecht zu bestimmen als einen Komplex von Rechtssätzen, die geeignet erscheinen, das über Grenzen hinaus wirkende kollektive Handeln von Gemeinschaften zu regeln, deren Angehörige sich wechselseitig als Außenstehende anerkennen. Dabei sollen als Rechtssätze diejenigen Regeln gelten, die mit Sanktionen bewehrt sind und geeignet erscheinen, die kollektive oder individuelle Freiheit der Wahl von Handlungsmustern einzuschränken. Nach dieser Definition muss Völkerrecht weder in Sammlungen noch in systematisierter oder kodifizierter Form vorliegen, um Recht zu sein, sondern seine Rechtsqualität ergibt sich allein aus der erkennbaren Tatsache, dass die es ausmachenden Rechtssätze bestimmte Arten des Tuns und Lassens von Personen in bestimmten Typen von Gemeinschaften erzwingen können, ohne dieses

unter allen Umständen leisten zu müssen [111, S. 28-29]. Dabei gilt, wie überall im Recht, dass Rechtssätze als solche auch dann bestehen und fortbestehen, wenn hier und da ihr Bruch attestiert worden ist. Völkerrechtssätze bestehen mithin wie alle anderen Rechtssätze fort, solange ihr Bruch als solcher wahrgenommen wird und geeignete Maßnahmen zur Ahndung des Bruchs ergriffen werden können. Nicht alle Genossenschaften, zu denen Personen sind zusammenschließen können, können Subjekte des Völkerrechts sein, sondern nur diejenigen, die herrschaftlich geordnet sind. Die Sprache der Wissenschaft vom Öffentlichen Recht bezeichnet diese Genossenschaften als Gemeinschaften [111, S. 15-16] oder Gemeinwesen [55, S. 298]. Einzelne hingegen können, beispielsweise als Heerführer oder als Kläger gegen Gemeinschaften, Subjekte des Völkerrechts sein, sofern sie selbst Angehörige von Gemeinschaften sind. Die nachfolgende Darstellung handelt hauptsächlich, aber nicht ausschließlich von politischen Gemeinschaften. Als solche gelten diejenigen Gemeinschaften, für die ein Ziel oder Zweck erkennbar ist und die die zum Erreichen dieses Ziels oder Zwecks erforderlichen, nicht von übergeordneten Instanzen legitimierten herrschaftlichen Einrichtungen haben. Diejenigen politischen Gemeinschaften, die eine von keiner übergeordneten Instanz abgeleitete Befugnis zur Setzung weltlichen Rechts über spezifizierbare Gruppen haben, werden als Staaten bezeichnet. Diejenigen Staaten, deren originäre Rechtssetzungsbefugnis weder der Rechtssetzungsbefugnis eines anderen Staats untergeordnet ist noch irgendeinem sonstigen externen rechtlich bindenden Einfluss unterliegt, gelten als souverän. Andere Gemeinschaften, wie etwa Fernhandelskompanien oder andere Gemeinschaften von Kaufleuten, können zu selbständigem Handeln nach Völkerrecht privilegiert sein, auch wenn sie weder als politische Gemeinschaften noch als Staaten gelten können.

Aus dem Gesagten folgt, dass Rechtssätze über einzelne politische Gemeinschaften hinaus nur zur Anwendung kommen können, wenn zeitgleich mehrere Gemeinschaften einerseits als legitim anerkannt und durch mindestens vage bezeichnete Grenzen getrennt, andererseits durch Austauschbeziehungen vernetzt sind. Die Reichweite des über politische Gemeinschaften hinaus wirkenden Rechts ist mithin unbegrenzt; seine Sätze können als für die Welt als ganze formuliert oder mindestens gedacht sein, auch wenn sie nur in Teilen der Welt als durchsetzbar wahrgenommen werden. Die durch Recht verbundenen politischen Gemeinschaften müssen sich wechselseitig als selbständig anerkennen, was jedoch nicht zu verhindern braucht, dass sie ihre Beziehungen unter einander als hierarchisch geordnet und daher als rechtlich ungleich wahrnehmen. Selbständigkeit, historisch begriffen, bedeutet daher nicht notwendigerweise Unabhängigkeit, sondern lediglich die Fähigkeit zum Handeln von Gemeinschaften nach Völkerrechtssätzen. Selbständige politische Gemeinschaften als Staaten können daher Souveräne sein, ohne Unabhängigkeit für sich beanspruchen zu müssen. Gleichzeitig können Staaten Souveräne sein, ohne als Subjekte des Völkerrechts bestehen zu müssen. Die Fusion des Selbständigkeitsbegriffs mit dem Begriff der Unabhängigkeit, die für das europäische internationale Recht des 19. und 20. Jahrhunderts konstitutiv geworden ist, bestand vor dem Ende des 19. Jahrhunderts nicht.

Nach dieser Definition ist Völkerrecht vielleicht älter, als wir durch erhaltene Überlieferungen seit dem 3. vorchristlichen Jahrtausend von ihm wissen können. Jedenfalls war es bei Eintreten der schriftlichen Überlieferungen in seinen wesentlichen Bestandteilen bereits voll ausgeprägt.

Völkerrechtssubjekte, insbesondere Staaten, und die sogenannte Völkerrechtsordnung

Seit etwa 200 Jahren haben Theoretiker der Rechts- und Sozialwissenschaften Staaten so behandelt, als wären sie lebende Personen, und haben die Staaten mit „Organen“ und einem „Willen“ ausgestattet [81, S. 18-19; 111]. Wenn Staaten einen Willen haben, muss dieser durch „Organe“,

mithin Institutionen der Legislative und der Exekutive formuliert werden können. Diese „Organe“ des Staats müssen also vorhanden sein, damit ein Staatswillen kundgetan werden kann. Da Staaten aber nicht einfach zu bestehen, sondern dem Gesetz des Lebens und Sterbens unterworfen zu sein scheinen, müsste auch ein Wille zur Entstehung eines Staats vorhanden sein. Diesen aber kann es ohne „Organe“ eines Staats nicht geben, der erst ins Leben zu treten hätte. Angesichts dieses Problems kam schon der im 19. Jahrhundert einflussreiche Jurist und sächsische Kultusminister Carl Friedrich Wilhelm von Gerber (1823–1891) [38, S. 1-3, 16-17] zu der Überzeugung, dass Vorgänge der Staatsentstehung mit Mitteln der Rechtswissenschaft nicht fassbar seien. Gerbers Ansicht wirkte bis in das 20. Jahrhundert nach [112, S. 9] und trug dazu bei, dass die Rechtswissenschaft die Erforschung von Prozessen der Staatsentstehung der Geschichtswissenschaft überantwortete.

Als Völkerrechtssubjekte sollten Staaten überdies „Akteure“ sein, die als Souveräne in einem rechtsfreien Raum zu handeln schienen. Denn über den unabhängigen und souveränen Staaten konnte es keine durch irgendeinen höheren Herrschaftsträger irgendwie auf legitime Weise geschaffene Rechtsordnung geben. In dem Raum zwischen den Staaten konnte, in der Sicht der Theoretiker insbesondere des 19. Jahrhunderts, Völkerrecht, als internationales Recht, folglich nicht einfach gegeben sein, sondern musste so erscheinen, als sei es erst gewissermaßen durch den Willen der Staaten geschaffen worden. Theoretiker beschrieben diesen Vorgang der vermeintlichen Entstehung von Völkerrecht als Vereinigung von Staatswillen und Setzung einer überstaatlichen, scheinbar objektiven Rechtsordnung durch das Handeln der Völkerrechtssubjekte. Diese Rechtsordnung schien durch zwischenstaatliche Verträge sowie die Befolgung von Gewohnheitsrecht zustandezukommen [54, S. 57]. Diese Wahrnehmung warf sofort schwierige Fragen auf nach denjenigen Bedingungen, unter denen Gewohnheiten sich zu Recht verdichten konnten, nach denjenigen Rechtssätzen, denenzufolge Verträge zwischen Staaten gültig sein sollten, und denjenigen Verträgen, die über spezielle Vereinbarungen der Partner hinaus allgemeines internationales Recht würden setzen können. Die Fragen selbst waren im 19. Jahrhundert nicht neu, wohl aber warfen ihre Antworten neue, für das 19. Jahrhundert spezifische Probleme auf. Denn in dem vermeintlich rechtsfreien Raum zwischen den Staaten erschien es Theoretikern des Rechts wie Praktikern der Gestaltung zwischenstaatlicher Beziehungen erforderlich, das Völkerrecht als internationales Recht nicht mehr als allgemein menschliche, sondern kulturspezifische Sammlung von Rechtssätzen auszugeben. Diese Voraussetzung schien aus der Ableitung der angeblich von den Staaten geschaffenen Rechtsordnung zu folgen. Danach konnten nur diejenigen Staaten an der Schaffung dieser Rechtsordnung beteiligt sein, die einen gemeinsamen Komplex von Grundwerten anerkannten und eine sogenannte Rechtsgemeinschaft bildeten. Theoretiker des internationalen Rechts wie Praktiker der zwischenstaatlichen Beziehungen setzten kurzerhand die für die scheinbar objektive Rechtsordnung anzunehmenden Grundwerte mit den in Europa gängigen gleich. Diese Grundwerte galt es, der Theorie zufolge, zusammen mit der scheinbar objektiven Rechtsordnung in anderen Teilen der Welt als Voraussetzung für die Anerkennung des internationalen Rechts durchzusetzen, notfalls mit Mitteln des Kriegs. Einige Theoretiker, wie der Münchener Staatsrechtler Max von Seydel (1846–1901) [97, S. 31-32] und der Berliner Philosoph Adolf Lasson (1823–1917) [65, S. 57-58, 62-63], gingen sogar so weit zu behaupten, es gebe überhaupt kein internationales Recht, sondern zwischen den Staaten herrsche nur Gewalt.

Diese Wahrnehmungen waren für die Gesamtzeit vor Beginn des 19. Jahrhunderts in dem skizzierten Ausmaß nicht und auch während des 19. Jahrhundert außerhalb Europas und Amerikas nur begrenzt anwendbar. So erwies sich die in europäischem Rechtsdenken konzipierte überstaatliche, angeblich objektive Rechtsordnung bei ihrer Konfrontation mit Komplexen von Rechtssätzen nicht nur der Native Americans, sondern auch in Afrika, Asien und dem Südpazifik nicht als Setzung objektiven Rechts, sondern als Ausdruck subjektiver Machtansprüche von

Regierungen einiger europäischer Staaten und diente insbesondere in der Zeit um 1900 auch zur ideologischen Fundierung von Kolonialherrschaft. Dennoch haben rechtswissenschaftlich geprägte Völkerrechtshistoriker wie Wolfgang Preiser (1903 – 1997) [82] und Karl-Heinz Ziegler [136] vorausgesetzt, dass eine von ihnen angenommene überstaatliche, objektive Rechtsordnung von einer erkennbaren Rechtsgemeinschaft getragen werden müsse. Diese Rechtsgemeinschaft gelte es mit Mitteln historischer Forschung auch für fernere Zeiten zu rekonstruieren. Doch diese Rekonstruktion folgte dem europäischen Rechtsdenken, nicht den Gegebenheiten vor Ort.

Überdies ist die Vorstellung, Völkerrecht könne nur in einer von einer Rechtsgemeinschaft getragenen Rechtsordnung bestehen, auch in Europa vor der Wende zum 19. Jahrhundert schwer zu belegen. Leicht erkennbar hingegen ist spätestens seit dem 15. Jahrhundert die Tatsache, dass zwischen Herrschaftsträgern in Europa, beispielsweise der Stadt Venedig, und islamischen Herrschaftsträgern, beispielsweise dem Osmanischen Sultan, rechtsverbindliche Verträge zustandekamen, ohne dass eine der beiden Parteien es für nötig befand, zuvor förmlich die Pflicht zur Einhaltung bestehender Verträge und die Grundlagen der Verfahren zum Abschluss von Verträgen zu vereinbaren. Hingegen wurden für diese Abkommen beide Aspekte des Rechts der zwischenstaatlichen Verträge als gegeben und bindend vorausgesetzt [117]. Ebenso wenig formalrechtliche Schwierigkeiten bereitete der Abschluss von Verträgen zwischen europäischen Fernhandelskompanien, beispielsweise der niederländischen Ostindischen Kompanie (VOC), und dem Shōgun von Japan zu Beginn des 17. Jahrhunderts [118]. So urteilte bereits der Philosoph Baruch Spinoza (1632 – 1677), der mit der Handelstätigkeit der VOC gut vertraut war, dass grundsätzlich jeder Staat mit jedem anderen Verträge schließen könne, und nannte die Abkommen der Kompanie mit dem Shōgun von Japan als Beispiel [101, S. 200]. Spinozas Urteil ist bemerkenswert, da er grundsätzlich die Verbindlichkeit des Völkerrechts leugnete. Gleichwohl setzte auch er voraus, dass die Grundsätze des Rechts der zwischenstaatlichen Verträge gegeben seien. Dieses Recht bestand also nach Ansicht europäischer Theoretiker dieser Zeit nicht als Werk irgendwelcher Rechtsgemeinschaften, ohne dass seine Setzung menschliches Handeln zu erfordern schien.

So erscheint es für die allgemeine, Epochen- und Kulturgrenzen übergreifende Darstellung der Geschichte des Völkerrechts sinnvoll, den Begriff der überstaatlichen Rechtsordnung aufzugeben und das Völkerrecht in Bildern von der Welt als Kategorien der Wahrnehmung zu verankern. Wahrnehmungen der Welt waren mindestens bis in das 16. Jahrhundert kulturspezifisch und nicht notwendigerweise und überall auf die gegebene Verteilung von Land und Wasser auf der Erdoberfläche bezogen. Weltbilder sind dem Wandel unterworfen, der sich in und zwischen den Kulturen vollzieht und auch in Komplexen von Völkerrechtssätzen seinen Niederschlag findet.

Macht und Recht, Krieg und Frieden

Die Problematik des Begriffs der überstaatlichen, angeblich von einer Rechtsgemeinschaft getragenen Rechtsordnung verwies schon auf das Verhältnis von Macht und Recht. Dieses Verhältnis ist komplex nicht nur, da immer wieder behauptet wird, der Gebrauch von Macht setze Recht, sondern mehr noch, da die Durchsetzung geltenden Rechts der Anwendung von Macht bedürfen kann und zugleich Macht selten, auch während eines Kriegs, ohne Bindung an Recht in Gebrauch steht. Mit Bezug auf das Völkerrecht ergibt sich aus diesen Wechselwirkungen die Erwartung, dass die Bewahrung und Wiederherstellung des Friedens den Einsatz militärischer Macht erfordern könne und zugleich völlig rechtlose Kriegführung theoretisch kaum vorstellbar und empirisch schwer zu belegen ist.

Gleichwohl ist in Europa die Rede über Frieden und Krieg gebunden gewesen an Metaphern, die Frieden und Krieg in unterschiedliche, ja gegensätzliche Lebenszusammenhänge stellten. Krieg lassen wir ausbrechen, als wäre er ein Gefangener, oder meinen, er würde entfesselt, als wäre er ein Halbgott. Frieden schließen wir, als wäre er eine Tür, oder brechen ihn, als wäre er ein Stück Holz. Die Metaphern der Sprache übertragen Sinn und erzeugen Modelle des Denkens. Krieg erscheint uns als etwas Lebendiges, Frieden als tote Materie. Die Metaphorik ist alt, geht auf griechisch-römische Vorbilder zurück und ist daher gemeineuropäisch. Kriege könne nur gewinnen, meinte Carl von Clausewitz (1780 – 1831) [19, Ausg. 1980, S. 199-200], wer die vermeintliche Hauptschlacht in der Lebensform der höchsten Spannung austrage. Die scheinbar bevorstehende Friedenszeit, die ihm eine Horrorvision war, erschien Francis Yoshihiro Fukuyama (1952 –) am Ende des 20. Jahrhunderts so tot wie das „Ende der Geschichte“ [35]. Wer Krieg mit Leben und Bewegung, Frieden aber mit Tod und Stillstand verbindet, geht von der Voraussetzung aus, dass Krieg und Frieden mit unterschiedlichen, ja gegensätzlichen Handlungsformen assoziiert werden müssen. Diese Voraussetzung gilt auch dann, wenn immer wieder beteuert wird, Frieden sei mehr als bloße Abwesenheit von Krieg und bestehe in einem „geordneten Zusammenwirken oder der fortschreitenden Integration“ von Gruppen und Einheiten [11, S. 110; 35, S. 1; 95, S. 17-24]. Für Ostasien meint man, die Existenz von Friedenslehren überhaupt bestreiten zu können. Seit dem 19. Jahrhundert gilt China als Hort der Kriegstheorie und als Geburtsstube revolutionärer Waffentechnik, wie etwa der Feuerwaffen [31; 41; 72]. Ebenfalls seit dem 19. Jahrhundert gilt Japan als Motor der Ästhetisierung des Krieges durch Verbindung von Zen mit Kampftechnik [48; 51]. Friede, so meint man, resultiere in Ostasien durch Ausübung von Macht oder ad-hoc-Akkommodation nach Vereinbarung, ohne dass es dazu einer eigenen Theorie bedürft habe [96]. Frieden entstehe durch Vermittlung angesehener Personen, ohne Druck übergeordneter Institutionen und ohne globale, eschatologische oder teleologische Perspektive.

Entsprechend dem unterschiedlichen Gebrauch der Metaphern sind auch die Theorien von Krieg und Frieden in Europa und in Ostasien in verschiedenen Gewändern aufgetreten. So wurde im spätmittelalterlichen und frühneuzeitlichen Europa in den zahlreichen Friedenstraktaten, Friedensklagen und Programmen für den ewigen Frieden von Dante Alighieri (1265 – 1321) und Andrea Biglia (um 1394 – 1435) bis zu Jean Jacques Rousseau (1712 – 1778) und Immanuel Kant (1724 – 1804) ein zentraler Teil dessen niedergelegt, was wir heute Theorie der internationalen Beziehungen nennen. Dies war deswegen sinnvoll, da die internationalen Theorien dieses Zeitraums darauf angelegt waren, die Bedingungen für die Bewahrung der Stabilität der Welt aufzuzeigen. Diese Theorien konnten den ewigen Frieden propagieren, da sie, anders als ihre Nachfolger im 19. und 20. Jahrhundert, nicht eingebunden waren in Diskurse über den Krieg als – zumeist gewünschten – Faktor des Wandels der Welt. Den Friedenslehren kam also in der europäischen Tradition, unabhängig von Zielsetzungen und Behauptungen im einzelnen, ein Aussagewert als Theorem der internationalen Beziehungen zu. Soll heißen: Wichtiger als darüber zu streiten, ob ein Programm für den ewigen Frieden normativ sinnvoll ist oder naiv, ist es zu verstehen, welche Wirkungen die Forderung, politisches Handeln solle auf das den Menschen vorgegebene Ziel der Erlangung des ewigen Friedens als kriegsloser Zustand ausgerichtet sein, in ihrer jeweiligen Zeit hatte.

In Ostasien hingegen sind Friedenslehren seit langem in Traktaten zur Theorie des Krieges verortet. Sie demonstrieren schon durch diese Formalie, dass die in Europa geläufige Annahme eines begrifflichen und Handlungsgegensatzes zwischen Krieg und Frieden jedenfalls nicht von vornherein als allgemeine Wahrheit postuliert werden darf, sondern durch die Erwartung ergänzt werden muss, Krieg und Frieden könnten ununterscheidbar sein. Europäische Friedenslehren setzten Frieden als Ziel des Handelns. Die europäische Vorstellung, Frieden sei etwas grundsätzlich anderes als Krieg, mit letzterem stets unvereinbar, erweist sich schon im ersten

Hinsehen als gebunden an spezifische Handlungsformen und den hinter ihnen stehenden Handlungstheorien, denen zufolge Handeln auf das Erreichen von Zielen bezogen sein müsse, wenn es als rational anerkannt werden solle [129, Buch I, §. 1, Sektion 1-2, S. 1-2]. In Ostasien ging man jedoch nicht davon aus, dass Krieg als Prozess dem Frieden als Zustand diametral entgegengesetzt sei, sondern betrachtete Krieg und Frieden als Resultate ablauforientierten Handelns. Dieser Befund besagt keineswegs, dass in Ostasien keine Tradition von Friedenstheorien bestand. So sind schon in der altchinesischen Überlieferung Aussagen zur Friedenstheorie in den Kontext von Kriegstheorien integriert [93, S. 101-102 u. ö.], und an diesem Überlieferungsbefund änderte sich in Ostasien bis ins frühe 19. Jahrhundert nichts.

Während also in Ostasien die Tradition die Integration der Friedens- in die Kriegstheorie ungebrochen bis in das frühe 19. Jahrhundert fort dauerte, kam es in Europa zu einem Umbruch der Wahrnehmung des Bezugs von Krieg und Frieden aufeinander. Waren europäische Theoretiker bis an das Ende des 18. Jahrhundert von der Voraussetzung ausgegangen, der Friede sei der Normalzustand der gottgewollten Weltordnung, könne zwar zeitweise durch Krieg unterbrochen, aber nicht aufgehoben werden, gingen europäische sowie auch amerikanische Theoretiker des 19. und 20. Jahrhunderts von der Annahme aus, dass Krieg der Normalzustand der Welt sei, durch Frieden vorübergehend beendet und in zumeist knapp bemessener Zeit erneut beginnen werde. Dem älteren, wirkmächtig vom Hl. Augustinus, Bischof von Hippo Regius in Nordafrika (354–430), formulierten Abfolgeparadigma von Frieden, Krieg und wieder Frieden [2, Kap. XIX/3, Nr 7, 11-44, S. 663, 671-672, 674-682] stand in der europäischen Tradition mithin das jüngere, in der Hauptsache von Clausewitz empfohlene Abfolgeparadigma von Krieg, Frieden und wieder Krieg gegenüber, den dieser Theoretiker zudem als dynamischen Vorgang bestimmte [19, Ausg. 1980, S. 235-236]. Diese gegensätzlichen Abfolgeparadigmata hatten für die Bestimmung dessen, was als Völkerrecht gelten sollte, wesentliche Folgen. Auf der Basis des älteren, augustinischen Paradigmas konnten Theoretiker das Völkerrecht als gegebenes Element der bestehenden Weltordnung voraussetzen, ohne für es menschliches rechtsetzendes Handeln fordern zu müssen. Hingegen mussten auf der Basis des jüngeren, Clausewitz'schen Paradigmas Theoretiker die Setzung von Rechtssätzen durch menschliches Handeln als zwingende Bedingung für das Zustandekommen von Völkerrecht, einschließlich des Rechts der zwischenstaatlichen Verträge bestimmen. Innerhalb des älteren Paradigmas konnten Rechtssätze als durchsetzbar gelten, wenn Menschen nur gottgefällig oder vernunftgemäß handelten; innerhalb des jüngeren Paradigmas gerann die Frage nach der Durchsetzbarkeit von Rechtssätzen zum Grundproblem der Theorie des Völkerrechts überhaupt und schien ohne staatliche Zwangsmaßnahmen oder deren Androhung nicht erreichbar. Das Völkerrecht geriet dadurch unter die Fittiche staatlicher Machtpolitik.

Im Zusammenhang mit der Anbindung an die Metaphorik von Tod und Leben haben die Vorherrschaft des Clausewitz'schen Abfolgeparadigmas in Europa sowie Amerika und der Globalisierung dieses Paradigmas im Verlauf des 19. und 20. Jahrhunderts zudem dazu beigetragen, dass die Tätigkeiten der hauptsächlich mit der Bewahrung sowie der Wiederherstellung von Frieden und dem Führen von Krieg betrauten Berufsgruppen unterschiedliche Gewichtungen erfuhren. So gilt dem Juristen und Politikwissenschaftler Nicholas Greenwood Onuf (1941 –) der seiner Auffassung nach um den Frieden bemühte diplomatische Dienst in archaischen Ritualen erstarrt, während die für die Kriegführung verantwortlichen professionellen Soldaten ihm als veränderungsfreudig erscheinen [78, S. 248-249]. Ebenso wie neuere Historiker und Theoretiker der Diplomatie [6; 46, S. 1; 68, S. 9; 73] assoziierte Onuf das Tun von Diplomaten mit Frieden als totem Zustand und das Handeln von Soldaten im Krieg als dynamischen Vorgang. Doch diese schematische Rollenverteilung ist alles andere als selbstverständlich. Zwar ist die vor dem 19. Jahrhundert gelegentlich belegte Praxis der Abberufung von Diplomaten bei Kriegsbeginn seit etwa 150 Jahren zur Regel geworden, aber diese Praxis bedeutet nicht, dass während des

Kriegsverlaufs jede diplomatische Tätigkeit zwischen den Kriegsparteien ruht. Im Gegenteil ist spätestens seit dem 17. Jahrhundert hinreichend bekannt, dass bald nach Beginn der Kampfhandlungen diplomatische Sondierungen um die Wiederherstellung des Friedens begannen [59]. Obwohl umgekehrt unstrittig ist, dass Friedensverhandlungen in der Regel von Diplomaten geführt worden sind, dienten auch professionelle Soldaten als diplomatische Emissäre, wie schon im 17. Jahrhundert der aus Japan nach Rom entsandte Samurai Tsunenaga Hasekura (1571 – 1622) [91] und der im 19. Jahrhundert als offizieller Vertreter Preußens und des Deutschen Reichs in Ostasien tätige Offizier Max August Scipio von Brandt (1835 – 1920) [12]. Zudem ist die Behauptung, diplomatische Praxis erschöpfe sich in statischen Ritualen bei Berücksichtigung der gravierenden Wandlungen allein schon des Rechts der zwischenstaatlichen Verträge sowie der Wandlungen der Vertragsschlusspraxis schwer nachvollziehbar. Auch die gut bekannte Tatsache, dass auch Rituale sich wandeln und zu unterschiedlichen politischen Zwecken eingesetzt werden können, mithin begrenzte Möglichkeiten der Wahl von Handlungsmustern erlauben [1], bezeugt die Innovativität diplomatischer Praxis. Ebenso gut dokumentiert ist, zumal im Gesamtwerk von Carl von Clausewitz, der Bezug militärischen Handelns auf Erfahrungen der Vergangenheit, mithin dessen Bindung an Tradition. Zudem bestand in Ostasien bis zu Beginn des 19. Jahrhunderts eine Theorie des Kriegs, die den Einsatz von Waffen zur Durchsetzung herrscherlichen Willens nicht als Sieg, sondern als Niederlage der professionellen Krieger bestimmte. So forderte im frühen 18. Jahrhundert der Samurai Chozan Issai (1659 – 1741), dass Krieger ihre Professionalität dadurch manifestieren sollten, dass sie durch ihre bloße Anwesenheit den Ausbruch von Gewalt verhinderten [53]. In dieselbe Richtung ging bereits die Bestimmung des altchinesischen Traktats Tai Kung's Six Secret Teachings (11. Jahrhundert v. Chr.), dass ein General, der eine Schlacht schlagen müsse, unbrauchbar als Krieger sei [93, S. 101-102].

Die schematische Zuweisung der Tätigkeitsbereiche der Diplomaten in die Bewahrung und Wiederherstellung von Frieden sowie der Militärs in das Führen von Kriegen ist daher ebenso wenig begründet wie die Behauptung, Diplomaten seien eingebunden in statische Rituale, während Krieger innovativ seien. Krieg und Frieden müssen folglich nicht als unvereinbar wahrgenommen werden. Völkerrechtsgeschichtlich formuliert bestätigt dieser Befund, dass einerseits weder Frieden noch Krieg ohne Bindung an Rechtssätze denkbar sind und dass andererseits weder Frieden noch Krieg ohne den Gebrauch von Macht Ziele konkreten Handelns sein können. Die Wandlungen des Verhältnisses von Macht und Recht sind daher ein Kernthema der Völkerrechtsgeschichte.

Geschichte der Völkerrechtsgeschichtsschreibung

Völkerrechtsgeschichte thematisiert mithin Wandlungen des Konflikts von Macht und Recht im Kontext des Wandels der Abfolgeparadigmata von Krieg und Frieden. Das Bewusstsein, dass es Völkerrechtsgeschichte in diesem Sinn gibt, ist jedoch als solches spezifisch für Europa und jung im Vergleich zu den Jahrtausende alten Überlieferungen zum Völkerrecht. Soweit diese Überlieferung über Aussagen über die Möglichkeit des ewigen Friedens hinausging, beschränkte sie sich bis an die Wende zum 15. Jahrhundert auf das sogenannte pragmatische Schrifttum, insbesondere Rechtstexte, die Abkommen zwischen Gemeinschaften belegen und auf das Führen von Kriegen bezogen sind. Hinzu treten Berichte über völkerrechtsrelevantes Handeln in der allgemeinen Geschichtsschreibung, wie etwa Berichte über Vertragsverhandlungen und von Kontroversen über die Gerechtigkeit von Kriegen. In dem in Europa seit dem 15. Jahrhundert aufkommenden völkerrechtstheoretischen Schrifttum herrschte bis an die Wende zum 19. Jahrhundert, insbesondere bei Autoren wie dem Theologen Francisco de Vitoria (eigentlich Francisco de Arcaja y Compludo, um 1483 – 1546) und dem Juristen Hugo Grotius (1583 – 1645), die Absicht

vor, theoretische Argumente und Schlussfolgerungen über Krieg und Frieden zu begründen auf Beispiele, sogenannte *Exempla*, aus der damals vorliegenden schriftlichen Überlieferung, zu allererst die Bibel, sodann das christlich-theologische Schrifttum, insbesondere Werke des Hl. Augustin, sowie nicht zuletzt Werke griechischer und römischer Philosophen und Historiker.

Die dieser Argumentationsweise auf der Basis von *Exempla* zugrunde liegende Logik folgte aus dem Glauben an die Kontinuität der als gottgewollt wahrgenommenen Welt und deren Ordnung. Schriftzeugnisse der Bibel sowie von Theologen und Laienautoren schienen ohne Rücksicht auf deren Entstehungszeit empirisches Material zur Untermauerung theoretischer Aussagen bereitstellen zu können. Folglich konnten Theoretiker des 15., 16., und 17. Jahrhunderts Texte auch aus der älteren schriftlichen Überlieferung so behandeln, als wären sie zeitgenössisch zu ihrer eigenen Lebenszeit, wobei der Bibel als Manifest des Worts Gottes uneingeschränkter Beweiswert auch gegen die Aussagen älterer Laienautoren zugestanden blieb. Erst als in der zweiten Hälfte des 17. Jahrhundert das Bewusstsein eines epochalen Bruchs zwischen der griechisch-römischen Welt als der „alten Geschichte“ und der damaligen Gegenwart als der „jüngeren Geschichte“ zum Durchbruch kam und beispielsweise in dem Werk des Leidener Historikers Georg Horn (1620 – 1670) dokumentiert wurde [50], entstanden Übersichten zu den Inhalten älterer Werke, die nicht mehr als unmittelbar von zeitgenössischem Wert galten und somit eine historisch-kritische Aufarbeitung zu erfordern schienen. In zeitgenössischen Ordnungssystemen für Bibliotheken wurden diese Übersichten unter die Rubrik *Historia litteraria* gestellt, zu Deutsch „Litterärsgeschichte“. Diese begann zu Anfang des 18. Jahrhunderts auch die völkerrechtsrelevante schriftliche Überlieferung zu erfassen und stellt somit den Beginn der Völkerrechtsgeschichtsschreibung dar. Die umfassende „Litterärsgeschichte“ des Völkerrechtsschrifttums liegt zuerst in Werken des Hallenser Juristen Nicolaus Hieronymus Gundling (1761 – 1729) [45, Bd 3, S. 3246-3264, 3301-3333] und des sächsischen Rats Adam Friedrich Glafey (1692 – 1753) [39, S. 21-288, 291-416] vor. Abrisse der Geschichte des Völkerrechtsschrifttums finden sich in den Werken des Kameralwissenschaftlers Joachim Georg Darjes (1714 – 1791), zunächst in Jena, dann in Frankfurt an der Oder [26; 27]. Gegen Ende des 18. Jahrhunderts spaltete sich die „Litterärsgeschichte“ des Völkerrechtsschrifttums in die Textsorte der annotierten Fachbibliografie, für die das monumentale Werk des Dietrich Heinrich Ludwig von Ompteda (1746 – 1803) steht [77], und die beschreibende Geschichte der Theorien und der Praxis des Völkerrechts, die durch den umfassenden Überblick des Rechtsanwalts und Politikers Robert Plumer Ward (1765 – 1846) vertreten ist [128]. Letztere führte der US-Diplomat Henry Wheaton (1785 – 1848) fort in seiner bis 1842 reichenden Zusammenfassung, für die er sich auf die Zeit seit 1648 konzentrierte [132, S. 69-758]. Angesichts der älteren, „litterärsgeschichtlichen“ Bearbeitungen des Völkerrechtsschrifttums geht es nicht an, die Völkerrechtsgeschichtsschreibung erst mit Ward einsetzen zu lassen [76, S. 291; 113, S. 93].

Im 19. Jahrhundert gingen einige Theoretiker dazu über, ihre Gesamtdarstellungen mit mehr oder weniger knappen Abrissen der Völkerrechtsgeschichte einzuleiten, so zum Beispiel Wheaton, der sein im 19. Jahrhundert maßgeblich gewordenes Handbuch des Völkerrechts zuerst im Jahr 1836 veröffentlichte [131, S. 5-22], oder in der zweiten Hälfte desselben Jahrhunderts der seit 1861 in Heidelberg lehrende Jurist Johann Caspar Bluntschli (1808 – 1881) [10, S. 12-20]. Nach Ward lieferte der Cambridger Bibliothekar Thomas Alfred Walker im Jahr 1899 eine weitere Gesamtdarstellung der Völkerrechtsgeschichte [127], während Arthur Wegner (1900 – 1989) seinen knappen Überblick als ersten Band eines mehrbändigen Handbuchs des Völkerrechts im Jahr 1936 erscheinen ließ [130]. Eine weitere, als Gesamtdarstellung angekündigte und im Jahr 1951 veröffentlichte Übersicht gedieh nur bis 1815 [102]. Der bereits während des Zweiten Weltkriegs geschriebene, aber erst im Jahr 1984 als Buchhandelsausgabe zugänglich gewordene Überblick von Wilhelm Georg Carl Grewe (1911 – 2000), zunächst Jurist an der Universität zu Kiel, dann übergetreten in den diplomatischen Dienst der Bundesrepublik Deutschland, behan-

delt in der Hauptsache nur die Zeit seit 1500 [44]. Der in Deutschland ausgebildete, an der Columbia University lehrende Jurist Arthur Nussbaum (1877 – 1964) streifte in seinem kurz gefassten Abriss die ältere Zeit vor Beginn des 16. Jahrhunderts nur [76]. Nussbaum lieferte in einem Anhang zu seiner Darstellung auch eine knappe Übersicht über die Völkerrechtsgeschichtsschreibung [76, S. 291-295].

Gemeinsam ist diesen umfassenden Darstellungen die Beschränktheit auf die mediterran-europäischen Überlieferungen völkerrechtsrelevanten Schrifttums, während das einschlägige arabische kaum und das chinesische Schrifttum nicht berücksichtigt wird. Diese Verengung des Fokus ist bemerkenswert angesichts der Tatsache, dass bereits die ältere „Litterärgeschichte“ auf das Werk des Konfuzius aufmerksam machte [39, § 93, S. 72-77] und islamische Völkerrechtslehren bereits zu Beginn des 18. Jahrhunderts eingehend besprochen wurden [88]. Zudem fasste der in China tätige US-amerikanische Missionar William Alexander Parsons Martin (1827 – 1916) bereits auf dem Berliner Orientalisten-Kongress von 1881 die Aussagen der wichtigsten Schriften zur chinesischen Völkerrechtstradition zusammen [70]. Das einschlägige Werk Li ki, das auf Aussagen des Konfuzius zu beruhen vorgibt, ist zudem seit 1885 in englischer Fassung zugänglich [66]. Spezialstudien zum chinesischen Völkerrecht erschienen europäischen Sprachen zuerst im frühen 20. Jahrhundert [15; 58; 63; 67; 99; 107], zur arabischen Völkerrechtstradition seit den 1950er Jahren [61; 64; 135]. Auf der Basis des Kautilya, dem Minister des Maurya-Herrschers Chandra Gupta (340 v. Chr. – 298 v. Chr.) in Südasien zugeschriebenen, aber vielleicht erst später entstandenen umfangreichen Buchs Arthaśāstra sind auch Versuche der Rekonstruktion südasiatischer Völkerrechtstraditionen unternommen worden [4; 126].

Im deutschen Sprachraum hat sich Grewes Darstellung als eine Art Lehrbuch etabliert, obwohl der Verfasser sich in den 1930er Jahren im Dunstkreis der NS-Reichsideologie bewegte [42], sich in seiner Darstellung von dem von deutschen Juristen in den 1920er und 1930er Jahren geführten „Kampf“ gegen den Versailler Vertrag von 1919 beeinflussen ließ und insbesondere völkerrechtsrelevante Schriften von Carl Schmitt (1888 – 1985) [94] rezipierte [44, S. 182-193]. Grewer legte das Schwergewicht seiner Darstellung auf die Gliederung der Völkerrechtsgeschichte seit dem Beginn des 16. Jahrhunderts in Zeitabschnitte, für die er die Bezeichnung „Epochen“ wählte. Diese bestimmte er nicht etwa als Instrumente zur Datierung und Analyse der völkerrechtlichen Überlieferung sowie der darin niedergelegten Handlungen und Theorien, sondern als Bestandteile des Völkerrechts selbst. Grewer setzte mithin ohne Begründung voraus, dass die von ihm im Rückblick der Überlieferung übergestülpten Epochenbezeichnungen Bestandteile eben dieser Überlieferungen gewesen seien. Die Epochenbezeichnungen leitete er von den Namen von Staaten ab, die er über jeweils eine bestimmte Zeitdauer, zumeist ein Jahrhundert, als machtpolitisch vorherrschend ausgab, und teilte nach diesem Kriterium die gesamte europäische Völkerrechtsgeschichte seit dem beginnenden 16. Jahrhundert ein in die Abfolge des „Spanischen“ (16. Jahrhundert), „Französischen“ (17. Jahrhundert), des „Englischen“ (18. und 19. sowie die Anfänge des 20. Jahrhunderts) und des „Amerikanischen“ (1918 – 1945) Zeitalters ein. Gleichwohl waren diese Epochenbezeichnungen, wie Grewer selbst einräumte, nirgends in der Überlieferung selbst verankert. Weder Theoretiker noch Praktiker des Völkerrechts in irgendeiner von Grewes „Epochen“ konnten sich daher des Umstands bewusst sein, dass sie in einem angeblich spanischen, französischen, englischen oder amerikanischen Zeitalter tätig waren. Während für das sogenannte „Spanische“ Zeitalter immerhin geltend gemacht werden könnte, dass einige im 16. Jahrhundert tätige Völkerrechtstheoretiker, wie etwa Francisco Suárez (1548 – 1617), in Spanien lebten und lehrten, galt nicht einmal dieses Merkmal für die übrigen „Epochen“ Grewes. Denn im sogenannten „Französischen“ Zeitalter waren Werke niederländischer, im sogenannten „Englischen“ Zeitalter Werke deutschsprachiger und im sogenannten „Amerikanischen“ Zeitalter Werke britischer Autoren jeweils am einflussreichsten in der Theorie des Völkerrechts.

Folglich hat Heinhard Steiger in seiner Kritik der Greweschen Epochenbezeichnungen mit guten Gründen moniert, dass Grewe im Gegensatz zu seiner erklärten Absicht seiner Darstellung der Völkerrechtsgeschichte die Macht von Staaten als epochenbildendes Kriterium zugrundelegte, nicht aber das Recht [103]. Dennoch haben diese Epochenbezeichnungen im deutschsprachigen Schrifttum weitergewirkt, fanden noch zu Beginn des 21. Jahrhunderts in einem Lehrbuch erneut Verwendung [136]. In den zumeist knappen nicht-deutschsprachigen Überblicksdarstellungen der Völkerrechtsgeschichte wurden sie hingegen ignoriert [30; 37; 113].

Zu den Überblicksdarstellungen tritt eine wachsende Zahl an Einzelstudien hinzu, für die seit 1998 die Spezialzeitschrift *Journal of the History of International Law* offensteht. Insbesondere der Völkerrechtshistoriker Ernst Reibstein (1901 – 1966) legte neben einem Überblick über die Werke der wichtigsten Theoretiker [89] eine große Zahl an Einzelstudien insbesondere zur Theoriegeschichte vor. Überblicke über die Geschichte von Teilbereichen des Völkerrechts bietet ein in den Niederlanden erschienenes mehrbändiges Sammelwerk [125]. Eine Skizze zur Methode der Völkerrechtsgeschichtsschreibung liegt vor von Wolfgang Preiser [82], bezieht jedoch weder Probleme der Epochenbildung noch die in der Geschichtswissenschaft geführten Methodendebatten ein. Der Jurist Vladimir Emmanuilovič Grabar (1865 – 1956) griff in einem postum erschienenen Werk auf die Tradition der älteren „Litterärgeschichte“ zurück, indem er eine Übersicht über die russische Völkerrechtswissenschaft mit biografischen Angaben zu deren Verfassern vorlegte [40]. Die Geschichte der russischen Völkerrechtspraxis hatte zuvor bereits der in Sankt Petersburg, später in Münster lehrende Jurist Michel de Taube (1869 – 1961) aufgearbeitet [108]. Auch wenn gründliche Einzeluntersuchungen, beispielsweise zur Geschichte der Friedensverträge und zur „Expansion“ des europäischen Völkerrechts [33; 34] oder auch zur Geschichte der Kriegstheorien des 18. und 19. Jahrhunderts [71], sowie auch Überblicksdarstellungen zu Teilbereichen, beispielsweise der Geschichte der Diplomatie [49; 9] und der Geschichte der Theorien des gerechten Kriegs [3], erschienen sind, fehlt eine Gesamtdarstellung der Geschichte des Völkerrechts aus der Perspektive der Geschichtswissenschaft.

Grundsätze dieser Darstellung

Die nachstehende Darstellung soll auf folgenden Grundsätzen basieren:

1. Völkerrechtsgeschichte ist weder Teil der Weltgeschichte noch deren Kurzfassung, sondern erfasst einen abgrenzbaren Bereich des vergangenen Geschehens, der verwoben ist mit anderen Bereichen. Weltgeschichtliche Abläufe sind notwendigerweise Konstrukte rückblickender Generationen, die ausgestattet sind mit Kenntnissen, die den Handelnden der Vergangenheit versagt bleiben mussten. Hingegen thematisiert Völkerrechtsgeschichte ausschließlich Wandlungen derjenigen Rechtssätze und Komplexe von Rechtssätzen, die in der Wahrnehmung der jeweils Handelnden geeignet erscheinen konnten, die Möglichkeiten der Wahl von Mustern über Grenzen hinauswirkenden Handelns von Gemeinschaften einzuschränken.
2. Das Vorhandensein von Völkerrecht ist nicht daran gebunden, dass in der Wahrnehmung rückblickender Generationen eine „dauerhafte“ Ordnung [84, S. 737; 136, S. 3] erkennbar ist. Was ein Völkerrechtssatz oder ein Komplex solcher Sätze ist, bestimmt sich nach Kategorien der jeweiligen Zeit, nicht aus einer retrospektiv oktroyierten Rechtslehre. Was als „dauerhaft“ gelten darf, bemisst sich nach der Erwartungshaltung der jeweils in der Vergangenheit Handelnden, nicht nach der Erwartung rückblickender Generationen. Soweit erkennbar, war diese Erwartung gegenüber Völkerrechtssätzen in vielen Teilen der Welt mindestens bis in das ausgehende 18. Jahrhundert geprägt von der Annahme, dass diese Sätze nicht von Menschen gesetzt waren und folglich gegebenenfalls eintretende Wandlungen dieser Sätze nicht

aus menschlicher Willkür folgen konnten. Die Tatsache, dass diese Erwartung oft mit dem über Grenzen hinaus wirkenden, Völkerrechtssätze effektiv verändernden kollektiven Handeln von Gemeinschaften konfligierte, hat die Völkerrechtsgeschichtsschreibung zur Kenntnis zu nehmen und, soweit möglich, zu erklären, nicht jedoch einfach als Ausdruck einer vermeintlich mangelnden Vollendung des Völkerrechts zu den Akten zu legen.

3. Die Völkerrechtsgeschichtsschreibung gründet in der kritischen Aufarbeitung von Primärquellen, d. h. erhaltenen zeitnahen Aussagen über Zustände und Abläufe in der Vergangenheit. Aus der Bindung des Begriffs des Völkerrechts an Rechtssätze ergibt sich für die Vergangenheit, dass diese Rechtssätze sowie der Grad ihrer Einhaltung aus diesen Quellen verifizierbar sein müssen. Diesem Ziel dienen in der Regel die Medien der Schrift und des Bilds, mitunter auch Sachquellen. Mündliche Traditionen, die nicht als solche erhalten sind, bedürfen der Transformation in das Medium der Schrift, wenn sie als völkerrechtsgeschichtliche Quellen verwertet werden sollen. Daher kann die Frage nicht thematisiert werden, ob es vor dem Einsetzen der schriftlichen Überlieferung Völkerrecht gab oder nicht und, sofern dies der Fall gewesen sein sollte, welche Rechtssätze ihm zugrunde gelegen haben könnten. Die Verwendung ethnografischer Berichte oder Kompilationen aus solchen Berichten des 19. und frühen 20. Jahrhunderts über angebliche „Primitivkulturen“, die europäische und amerikanische Völkerkundler damals oft im Südpazifik, in Afrika und in Amerika verorteten, für die analogische Rekonstruktion sogenannter „völkerrechtlicher Ordnungen“ irgendeiner „Frühzeit“ durch Nussbaum [76, S. 1; 69; 87] und noch Preiser [83] ist methodologisch unhaltbar und entbehrt folglich jeder wissenschaftlichen Basis. Die Völkerrechtsgeschichte ist keine Erfolgsgeschichte vermeintlich zunehmender Regulierung im Sinn des „regulatory turn“. Die das völkerrechtsgeschichtliche Schrifttum des 19. und der meisten Jahrzehnte des 20. Jahrhunderts kennzeichnende evolutionistische Annahme, Geschichte sei eine „epíodos eis hautó“ [28, Druckfassung von 1882, S. 421], also eine fortschreitende Zufügung zu sich selbst, ruht in der von Georg Wilhelm Friedrich Hegel (1770 – 1831) formulierten Geschichtsphilosophie und kann daher nicht für alle Zeiten und Kulturen gültig gesetzt werden. Hingegen thematisiert die Völkerrechtsgeschichtsschreibung Wandlungen derjenigen Rechtssätze und Komplexe von Rechtssätzen, die die jeweils Handelnden als völkerrechtsrelevant anerkannten. Sofern diese Rechtssätze als ungesetzt galten, ist zu erwarten, dass die zeitgenössisch Handelnden sie als von der Religion bestimmt wahrnahmen. Folglich ist die Anbindung des Völkerrechts an Glaubenssätze religiösen Ursprungs Ausdruck nicht irgendeiner vermeintlich mangelnden Rationalität völkerrechtlicher Theorie und Praxis, sondern Manifestation deren zeit- und kulturspezifischer Rationalität, die nur ihren eigenen Zielen genügen muss, sich aber keinen von außen im Rückblick an sie gelegten Wertmaßstäben zu unterwerfen braucht.

Nachweise:

Hinweis: Diesem wie jedem folgenden Kapitel sind die Nachweise von Quellen und streng ausgewählter Forschungsliteratur angehängt. Jeder Titel ist mit einer kursiv gesetzten Nummer markiert. Wird im Text auf eine Quelle oder eine Veröffentlichung aus der Forschungsliteratur verwiesen, erscheint die einschlägige Nummer im Text in [], erforderlichenfalls um Abschnitts- und Seitenzahlangaben ergänzt.

Sachtitelabkürzung:

CTS: Clive Parry (Hrsg.), *The Consolidated Treaty Series*, 231 Bde. Dobbs Ferry 1969 – 1981.

1. *Althoff, Gerd*: Die Veränderbarkeit von Ritualen im Mittelalter, in: ders. (Hrsg.), *Formen und Funktionen öffentlicher Kommunikation im Mittelalter* (Vorträge und Forschungen, herausge-

- geben vom Konstanzer Arbeitskreis für mittelalterliche Geschichte, 51). Sigmaringen 2001, S. 157-176 [Englische Fassung in: ders., Johannes Fried und Patrick J. Geary (Hrsg.), *Medieval Uses of the Concept of the Past*. Cambridge 2002, S. 71-87].
2. *Augustinus von Hippo: De civitate Dei*, hrsg. von Bernard Dombart und Alphons Kalb, Bd 2 (*Corpus Christianorum. Series Latina*, 48). Turnhout 1955.
 3. *Bacot, Guillaume: La doctrine de la guerre juste*. Paris 1989.
 4. *Banerjee, Pramathanath: International Law and Custom in Ancient India*. Kolkatta 1920 [auch in: *Journal of the Department of Letters*. University of Calcutta 1 (1920), S. 201-361; Nachdruck. Madya Pradesh 1982].
 5. *Barr, Daniel P.: Unconquered. The Iroquois League at War in Colonial America*. Westport, CT 2006.
 6. *Bély, Lucien: L'Art de la paix en Europe. Naissance de la diplomatie moderne XVI – XVIIIe siècle*. Paris 2007.
 7. *Bentham, Jeremy: Principles of International Law [1786 – 1789]*, in: *The Works of Jeremy Bentham*, hrsg. von John Bowring, Bd 2. London 1838, S. 535-560 [Nachdruck. New York 1962].
 8. *Bentham, Jeremy: Introduction to the Principles of Morals and Legislation [1789]*, in: *The Works of Jeremy Bentham*, hrsg. von John Bowring, Bd 1. London 1838, S. 1-154 [Nachdruck dieser Ausg. New York 1962].
 9. *Black, Jeremy Martin: A History of Diplomacy*. London 2010.
 10. *Bluntschli, Johann Caspar: Das moderne Völkerrecht der civilisierten Staten*. Nördlingen 1868 [2. Aufl. Nördlingen 1872; 3. Aufl. Nördlingen 1878].
 11. *Bracher, Karl Dietrich: Frieden und Krieg*, in: ders. und Ernst Fraenkel (Hrsg.), *Das Fischer Lexikon*, Bd 7. Frankfurt 1969, S. 108-119.
 12. *Brandt, Maximilian August Scipio von: Dreiunddreißig Jahre in Ostasien*, 3 Bde. Leipzig 1901 [Neuauf. Leipzig 1909; Teilnachdruck, hrsg. von Catharina Blomberg, *The West's Encounter with Japanese Civilization. 1800 – 1940*, Bd 11. Richmond, SY 2000; Nachdruck (Künse Tong Asea Sövangö Charvo Ch'angsö, 93). Seoul 2001].
 13. *Braudel, Fernand: Histoire et sciences sociales. La longue durée*, in: *Annales ESC* 13 (1958), S. 725-753 [deutsche Fassung in: Marc Bloch, Fernand Braudel und Lucien Fèbvre, *Schrift und Materie der Geschichte*, hrsg. von Claudia Honegger. Frankfurt 1977, S. 47-85].
 14. Cherokee Nation, *The: The Official Website of the Cherokee Nation*. Oklahoma, USA [<http://www.cherokee.org/>].
 15. *Chow, Chan Nay: La doctrine du droit international chez Confucius*. Paris 1941.
 16. *Cicero, Marcus Tullius: De officiis* [verschiedene Ausg.]
 17. *Cicero, Marcus Tullius: De re publica* [verschiedene Ausg.]
 18. *Clausewitz, Carl von: Ueber das Fortschreiten und den Stillstand der kriegerischen Begebenheiten* [Brief an August Wilhelm Antonius Graf Neidhardt von Gneisenau vom März 1817], in: *Zeitschrift für preussische Geschichte und Landeskunde* 13 (1878), S. 233-240.
 19. *Clausewitz, Carl von: Vom Kriege* [zuerst Berlin 1832], 16. Aufl., hrsg. von Werner Hahlweg. Bonn 1952 [19. Aufl. Bonn 1980; Nachdruck dieser Aufl. Bonn 1991; weitere Ausg.: Frankfurt, Berlin und Wien 1980 [4. Aufl. dieser Ausg. Berlin 2003].
 20. *Conser, Walter H., Jr: John Ross and the Cherokee Resistance Campaign. 1833 – 1838*, in: *Journal of Southern History* 44 (1978), S. 191-212.
 21. *Corpus iuris civilis. Institutiones; Digesta; Teile neu* hrsg. von Okko Behrends, Rolf Küntel, Berthold Kupisch und Hans Hermann Seidel. Heidelberg 1995.
 22. *Couplet, Philippe, Prospero Intorcetta, Christian Herdrich und François Rougement: Confucius Sinarum philosophus sive scientia Sinensia latine exposita*. Paris 1687.
 23. *Dann, Otto: Vernunftfrieden und nationaler Krieg. Der Umbruch im Friedensverhalten des deutschen Bürgertums zu Beginn des 19. Jahrhunderts*, in: Wolfgang Huber und Johannes Schwerdtfeger (Hrsg.), *Kirche zwischen Krieg und Frieden. Studien zur Geschichte des deutschen Protestantismus (Forschungen und Berichte der Evangelischen Studiengemeinschaft, 31)*. Stuttgart 1976, S. 169-224.

24. *Dann, Otto*: Der deutsche Bürger wird Soldat. Zur Entstehung des bürgerlichen Kriegsendagements in Deutschland, in: Reiner Steinweg (Hrsg.), *Lehren aus der Geschichte? Historische Friedensforschung (Friedensanalysen, 23)*. Frankfurt 1990, S. 61-84.
25. *Darjes, Joachim Georg*: *Observationes ivris naturalis, socialis et gentium ad ordinem systematis svi selectae*. Jena 1751.
26. *Darjes, Joachim Georg*: *Institutiones jurisprudentiale universalis*, neue Ausg. Frankfurt und Leipzig 1754 [zuerst in: *Philosophischer Büchersaal 1 (1742)*, S. 520-542, 646-656].
27. *Darjes, Joachim Georg*: *Discours über sein Natur- und Völkerrecht*. Jena 1762.
28. *Droysen, Johann Gustav*: *Historik [1857]*, hrsg. von Rudolf Hübner, 5. Aufl. Darmstadt 1969; neu hrsg. von Peter Ley. Stuttgart 1977 [letzte Druckfassung von 1882].
29. *Eick, Christophe N.*: *Indianerverträge im Nouvelle France (Schriften zur Rechtsgeschichte, 64)*. Berlin 1994.
30. *Eyffinger, Arthur Clement Guillaume Marie, und Cornelis Huibert Bezemer* (Hrsg.): *Compendium volkenrechtsgeschiedenis*. Deventer 1989 [2. Aufl. Deventer 1991].
31. *Fairbank, John King, und F. A. Kierman* (Hrsg.): *Chinese Ways of Warfare*. Cambridge, MA 1974.
32. *Fichte, Johann Gottlieb*: *Reden an die Deutsche Nation. Erste Rede [Berlin 1807]*, in: ders., *Werke*, hrsg. von Immanuel Hermann Fichte, Bd 7. Berlin 1846, S. 264-279 [Nachdruck. Berlin 1971].
33. *Fisch, Jörg*: *Krieg und Frieden im Friedensvertrag (Sprache und Geschichte, 3)*. Stuttgart 1978.
34. *Fisch, Jörg*: *Die europäische Expansion und das Völkerrecht (Beiträge zur Kolonial- und Überseegeschichte, 26)*. Stuttgart 1984.
35. *Fukuyama, Francis*: *The End of History and the Last Man*. London 1992.
36. *Galtung, Johan Vincent*: *Frieden mit friedlichen Mitteln (Friedens- und Konfliktforschung 4)*. Opladen 1998 [2. Aufl. Münster 2007; zuerst. Oslo und London 1996].
37. *Gaurier, Dominique*: *Histoire du droit international*. Rennes 2005.
38. *Gerber, Carl Friedrich Wilhelm von*: *Grundzüge eines Systems des deutschen Staatsrechts*, 2. Aufl. (Leipzig: Tauchnitz, 1869) [zuerst (ebenda, 1865); 3. Aufl. (ebenda, 1880); Nachdruck der 3. Aufl. (Aalen: Scientia, 1969)].
39. *Glafey, Adam Friedrich*: *Vollständige Geschichte des Rechts der Vernunft, worin die in dieser Wissenschaft erschienenen Schriften nach ihrem Inhalt und wahren Wert beurteilt werden. Nebst einer Bibliotheca juris naturae et gentium*. Leipzig 1739 [Nachdruck. Aalen 1965].
40. *Grabar, Vladimir Emmanuilovič*: *The History of International Law in Russia. 1647 – 1917. A Biobibliographical Study*. Oxford 1990.
41. *Graff, David Andrew*: *Medieval Chinese Warfare. 300 – 900*. London 2002.
42. *Grewe, Wilhelm Georg Carl*: *Der Reichsbegriff im Völkerrecht*, in: *Monatshefte für auswärtige Politik 6 (1939)*, S. 798-802 [nicht aufgenommen in: ders., *Machtpositionen und Rechtsschranken*. Baden-Baden 1991].
43. *Grewe, Wilhelm Georg Carl*: *Die Epochen der modernen Völkerrechtsgeschichte*, in: *Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft 104 (1942)*, S. 38-66, 250-294.
44. *Grewe, Wilhelm Georg Carl*: *Epochen der Völkerrechtsgeschichte*, 2. Aufl. Baden-Baden 1988 [Habilitationsschrift Königsberg 1941; erster, nicht veröffentlichter Druck. Leipzig 1945; erste Buchhandelsausg. Baden-Baden 1984; Englische Ausg. Berlin 2000].
45. *Gundling, Nicolaus Hieronymus*: *Vollständige Historie der Gelahrtheit*, 5 Bde. Frankfurt und Leipzig 1734-1736.
46. *Hamilton, Keith, und Richard Langhorne*: *The Practice of Diplomacy*. London und New York 1995.
47. *Hatley, Thomas A.*: *The Dividing Paths. Cherokees and South Carolinians Through the Era of Revolution*. New York 1993.
48. *Herrigel, Eugen*: *Zen in der Kunst des Bogenschießens*. Konstanz 1948 [45. Aufl. Frankfurt 2004].
49. *Hill, David Jayne*: *A History of Diplomacy in the International development of Europe*, 2 Bde. New York 1905 [Nachdruck. New York 1967].

50. *Horn, Georg*: *Introductio ad historiam universalem*. Leipzig 1699 [Erstdruck. Amsterdam 1677]
51. *Hurst, George Cameron, III*: *Armed Martial Arts of Japan. Swordsmanship and Archery*. New Haven und London 1998.
52. *Isidor von Sevilla*: *Etymologiarvm sive originvm libri XX*, hrsg. von Wallace Martin Lindsay. Oxford 1911.
53. *Issai, Chozan*: *Neko no myōjutsu* [Das außergewöhnliche Geschick der Katze], hrsg. von Ichirō Watanabe, Budō no meicho. Tokyo 1979, S. 10-16 [deutsche Bearbeitungen durch Karlfried Graf Dürckheim, *Wunderbare Katze und andere Zen-Texte*, 8. Aufl. Bern 1989; zuerst. Bern 1964; sowie in: *Zen und Schwert in der Kunst des Kampfes. Tengu geijutsu + Neko no myojutsu*. Frankfurt 2006].
54. *Jellinek, Georg*: *Die rechtliche Natur der Staatsverträge. Ein Beitrag zur juristischen Konstruktion des Völkerrechts*. Wien 1880.
55. *Jellinek, Georg*: *System der subjektiven öffentlichen Rechte*. Freiburg 1892.
56. *Jennings, Francis*: *The Ambiguous Iroquois Empire. The Covenant Chain Confederation of Indian Tribes with English Colonies from its Beginnings to the Lancaster Treaty of 1744*. New York 1984.
57. *Jomini, Antoine Henri de*: *Abriß der Kriegskunst*, hrsg. von Albert von Boguslawski. Berlin 1881 [erste deutsche Ausg. Berlin 1831; weitere deutsche Ausg. Berlin 1836; Dresden 1885; 1891; 1901; zuerst. St Petersburg 1830; 3. Aufl. Paris 1830; Neuausg. Paris 1837; weitere Ausg. Paris 1842; 1855; 1886; 1894; Nachdrucke (Bibliotheca rerum militarium, 43). Osnabrück 1973; Genf 1975; Paris 1977; Paris 1994].
58. *Kaminski, Gerd*: *Chinesische Positionen zum Völkerrecht*. Berlin 1973.
59. *Kampmann, Christoph*: *Peace Impossible? The Holy Roman Empire and the European State System in the Seventeenth Century*, in: Olaf Asbach und Peter Schröder (Hrsg.), *War, the State and International Law in Seventeenth-Century Europe*. Farnham, SY 2010, S. 197-210.
60. *Kaser, Max*: *Ius gentium (Forschungen zum Römischen Recht, 40)*. Köln, Weimar und Wien 1993.
61. *Khadduri, Majid*: *War and Peace in the Law of Islam*. Baltimore 1955.
62. *Koskenniemi, Martti*: *The Gentle Civilizer of Nations. The Rise and Fall of International Law. 1870 – 1960*. Cambridge 2002 [5. Aufl. Cambridge 2008].
63. *Kroll, Stefan*: *Normgenese durch Re-Interpretation. China und das europäische Völkerrecht im 19. und 20. Jahrhundert (Studien zur Geschichte des Völkerrechts, 25)*. Baden-Baden 2012.
64. *Kruse, Hans*: *Islamische Völkerrechtslehre*, 2. Aufl. Bochum 1979 [zuerst. Jur. Diss. masch. u. d. T.: *Der Staatsvertrag bei den Hanefiten des 5./6. Jahrhunderts d. H. (11./12. Jh. n. Chr.)* Göttingen 1953].
65. *Lasson, Adolf*: *Princip und Zukunft des Völkerrechts*. Berlin 1871.
66. *Lǐ kǐ* [Kong Zi, Konfuzius], hrsg. von James Legge (*The Sacred Books of the East*, 27.28). Oxford 1885 [Nachdruck. Delhi 1964].
67. *Ma, Do-Yün*: *Der Eintritt des Chinesischen Reiches in den völkerrechtlichen Verband*. Jur. Diss. Berlin 1907.
68. *Magalhães, Jose Calvet de*: *The Pure Concept of Diplomacy*. Westport, CT 1988.
69. *Malinowski, Bronislaw Kaspar*: *An Anthropological Analysis of War*, in: *American Journal of Sociology* 46 (1941), S. 521-550 [wieder abgedruckt in: Leon Bramson und George W. Goethals (Hrsg.), *War. Studies from Psychology, Sociology, Anthropology*. New York 1968, S. 245-268; zuerst. New York 1964].
70. *Martin, William Alexander Parsons* (= Wei-Liang Ding): *Traces of International Law in Ancient China*, in: *Verhandlungen des 5. Internationalen Orientalisten-Congresses*, Bd 2. Berlin 1881, S. 71-78 [wieder abgedruckt in: *The International Review* 14 (1883), S. 63-77; auch u. d. T.: *Traces of International Law in China*, in: *The Chinese Recorder* 14 (1883), S. 380-393; ders., *Lore of Cathay. Or The Intellect of China*. London 1901; Französische Fassung in: *Revue de droit international et de législation comparée* 14 (1882), S. 227-242].

71. *Mattéi, Jean-Mathieu*: Histoire du droit de la guerre. 1700 – 1819, 2 Bde (Collection d'histoire du droit. Série Thèses et travaux, 10). Aix-en-Provence 2006.
72. *Needham, Joseph*: Military Technology. The Gunpowder Epic (ders., Science and Technology in China, Bd 5, Teil 7). Cambridge 1986.
73. *Neumann, Iver B.*: „At Home with the Diplomats“. Inside a European Foreign Ministry. Ithaca 2012.
74. *Nippold, Otfried*: Einleitung [geschrieben 1917], in: Christian Wolff, Jus gentium methodo scientifica pertractatum. Nachdruck, hrsg. von Otfried Nippold, Bd 1. Oxford 1934, S. XIII-LVI.
75. *Norgreen, Jill*: The Cherokees. Two Landmark Federal Decisions in the Fight for Sovereignty. Norman, OK 2004.
76. *Nussbaum, Arthur*: A Concise History of the Law of Nations, 2. Aufl. New York 1954 [zuerst. New York 1947; Nachdruck. New York 1950; Deutsche Fassung. München 1960].
77. *Ompfeda, Dietrich Heinrich Ludwig von*: Litteratur des gesammten sowohl natürlichen als positiven Völkerrechts, 2 Bde. Regensburg 1785 [Bd 3, ergänzt von Karl Christoph Albert Heinrich von Kamptz. Regensburg 1817; Nachdruck. Aalen 1963-1965]
78. *Onuf, Nicholas Greenwood*: World of Our Making. Columbia, SC 1989.
79. *Ou, Ju-Jia*: Zhi xin bao, Nr 38 (1897), S. 444-445 [Teilübersetzung in: Rune Svarverud, International Law and World Order in Late Imperial China. Translations, Reception and Discourse. 1840 – 1911 (Sinica Leidensia, 78). Leiden 2007, S. 202].
80. *Perdue, Theda* (Hrsg.): The Cherokee Removal. A Brief History with Documents. Boston 1995.
81. *Pöhlitz, Karl Heinrich Ludwig*: Die Staatswissenschaft im Lichte unserer Zeit, 2. Aufl., Bde 3. 5. Leipzig 1828 [zuerst. Leipzig 1824].
82. *Preiser, Wolfgang*: Die Völkerrechtsgeschichte. Ihre Aufgaben und ihre Methode (Sitzungsberichte der Wissenschaftlichen Gesellschaft der Johann-Wolfgang-Goethe-Universität Frankfurt/Main, 1963, Nr 2). Wiesbaden 1963.
83. *Preiser, Wolfgang*: Frühe völkerrechtliche Ordnungen der außereuropäischen Welt (Sitzungsberichte der Wissenschaftlichen Gesellschaft der Johann-Wolfgang-Goethe-Universität Frankfurt/Main, 1976, Nr 4/5). Wiesbaden 1976.
84. *Preiser, Wolfgang*: Die Epochen der antiken Völkerrechtsgeschichte, in: Juristenzeitung 23/24 (1956), S. 737-744 [wieder abgedruckt in: ders., Macht und Norm in der Völkerrechtsgeschichte, hrsg. von Klaus Lüderssen und Karl-Heinz Ziegler. Baden-Baden 1978, S. 105-126].
85. *Prucha, Francis Paul*: Cherkoe Removal. Lincoln, NE 1981.
86. *Prucha, Francis Paul*: The Great Father. The United States Government and the American Indians, 2 Bde. Lincoln, NE 1984.
87. *Ratzel, Friedrich*: Völkerkunde, 2. Aufl. Leipzig und Wien 1894 [zuerst. Leipzig und Wien 1885].
88. *Reelant, Adriaan*: De religione Mohammeda libri duo. Utrecht 1705 [Deutsche Fassung. Hannover 1716; Englische Fassung. London 1712].
89. *Reibstein, Ernst*: Völkerrecht. Eine Geschichte seiner Ideen in Lehre und Praxis, 2 Bde (Orbis academicus. Reihe I, Bde 5, 10). Freiburg 1958-1963.
90. *Robertson, Lindsay Gordon*: Conquest by Law. How the Discovery of America Dispossessed Indigenous Peoples of Their Lands. Oxford und New York 2005 [Ebook. Palo Alto 2009], S. 118-135: Georgia Pushes for Indian Removal.
91. Rōma no Hasekura Tsunenaga to Nanban Bunka. Nichi-ō kōryū. 16 – 17 seiki. Sendai 1989.
92. *Rühle von Lilienstern, Jakob Otto August*: Apologie des Krieges [Erstdruck. Frankfurt 1814], hrsg. von Jean-Jacques Langendorf. Wien 1984.
93. *Sawyer, Ralph D.*: The Art of the Warrior. Leadership and Strategy from the Chinese Military Classics. Boston und London 1996.
94. *Schmitt, Carl*: Land und Meer. Eine weltgeschichtliche Betrachtung. Leipzig 1942 [4. Aufl. Stuttgart 1954; Nachdruck. Stuttgart, 2001].
95. *Senghaas, Dieter*: Zum irdischen Frieden. Erkenntnisse und Vermutungen. Frankfurt 2004.
96. Sensō to heiwa no chūkinsei-shi (Rekishigaku no genzai, 7). Tokyo 2001.